

Neuzugewanderte im Übergang Schule-Beruf

BildungsRegion
Aachen



Arbeitshilfe für
pädagogische
Fachkräfte

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



StädteRegion
Aachen

Aktive Region

Nachhaltige Region

BildungsRegion

Soziale Region

VORWORT

Der Übergang von der Schule in die Ausbildung ist für junge Menschen von entscheidender Bedeutung für ihr späteres Berufsleben. Insbesondere Jugendliche, die aufgrund von Flucht oder Zuwanderung noch nicht lange in Deutschland leben, stellt diese Phase vor große Herausforderungen: Sie müssen in kurzer Zeit die deutsche Sprache lernen, Schulwissen nachholen und sich in einem ihnen unbekanntem Ausbildungssystem und Arbeitsmarkt zurechtfinden. Zugleich ist für manche Geflüchtete eine ungeklärte oder unsichere Bleibeperspektive eine zusätzliche Belastung.

In der StädteRegion Aachen gibt es zahlreiche Bildungsangebote sowie engagierte Menschen innerhalb und außerhalb der Bildungseinrichtungen, die sich bereits mit großem Engagement der Aufgabe widmen, jungen Neuzugewanderten ein Ankommen in Ausbildung und Bildung zu ermöglichen.

Zugleich stellt die Fülle neuer Maßnahmen und Initiativen enorme Anforderungen an die Arbeit aller pädagogischen Fachkräfte: Sie müssen die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Maßnahmen der Ausbildungsförderung kennen, sich mit Beratungsstellen, Weiterbildungs- und Sprachkursträgern vernetzen sowie Kontakte zu ehrenamtlichen Initiativen knüpfen, die bei der gesellschaftlichen und beruflichen Integration junger Neuzugewandelter eine zentrale Rolle spielen. All diese zusätzlichen Aufgaben bewältigen sie derzeit neben ihrer eigentlichen Arbeit mit den jungen Menschen.

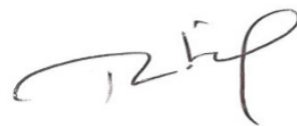
Diese Arbeitshilfe zielt daher auf Entlastung, Unterstützung und Stärkung aller beteiligten Akteure, indem sie Informationen in strukturierter und gebündelter Form bereitstellt, laufend aktualisiert und erweitert. Dadurch bleibt den Fachkräften mehr Zeit für ihre pädagogische Arbeit. Zugleich versteht sie sich als einen Beitrag zur Kooperation und Vernetzung aller Akteure der BildungsRegion Aachen, die von zentraler Bedeutung für die Gestaltung dieses sensiblen Übergangs ist.

Wir danken allen, die dazu beitragen, dass jungen Neuzugewanderten in der StädteRegion Aachen der Weg in die Schule und von der Schule in die Ausbildung gelingt, und wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg bei Ihrer Arbeit.



Markus Terodde

Dezernent für Bildung, Jugend
und Strukturentwicklung



Jürgen Rudig

Schulamtsdirektor im Schulamt für die
StädteRegion Aachen



DANKE

Ein Dank geht an alle, die an der Entwicklung mitgewirkt haben:

- Schulamt (A 41): Schulaufsicht mit der Generale Integration durch Bildung sowie Fachberaterinnen für den regionalen Integrationsprozess
- Kommunales Integrationszentrum Stadt Aachen (FB 56)
- Kommunales Integrationszentrum StädteRegion Aachen (A 46)
- Schulverwaltungsamt StädteRegion Aachen (A 40)
- Akteure des Arbeitskreises Arbeitsmarkt (u. a. Stadt Aachen, Arbeitsmarktintegration (FB 56), Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Deutscher Gewerkschaftsbund)
- Tester/innen der Praxisphase (Studien- und Berufskoordinator/innen, Schulsozialarbeiter/innen)

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG	1
2 AUSBILDUNGSVORAUSSETZUNGEN	3
2.1 <i>SCHULISCHE VORAUSSETZUNGEN</i>	3
2.2 <i>AUSBILDUNGSREIFE</i>	5
2.3 <i>ANERKENNUNG VON IM AUSLAND ERWORBENEN SCHULABSCHLÜSSEN</i>	6
2.4 <i>ERWERB VON SCHULABSCHLÜSSEN</i>	8
2.5 <i>BERATUNG FÜR PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE UND SCHÜLER/INNEN</i>	18
3 BERUFSORIENTIERUNG	27
3.1 <i>KEIN ABSCHLUSS OHNE ANSCHLUSS</i>	28
3.2 <i>SPRACHE UND BERUFSORIENTIERUNG</i>	32
3.3 <i>BERATUNG FÜR SCHÜLER/INNEN</i>	34
4 MASSNAHMEN IM ÜBERGANG IN AUSBILDUNG UND BERUF	37
4.1 <i>NEUZUGEWANDERTE IM BILDUNGSGANG AUSBILDUNGSVORBEREITUNG AM BERUFSKOLLEG</i>	38
4.2 <i>SCHULSOZIALARBEIT IN DEN MULTIPROFESSIONELLEN TEAMS</i>	40
4.3 <i>AUSBILDUNGSVORBEREITENDE MASSNAHMEN FÜR NEUZUGEWANDERTE</i>	42
4.4 <i>ZENTRALE MASSNAHMEN AUS DEM REGELSYSTEM MIT ZUGANG FÜR NEUZUGEWANDERTE</i>	44
4.5 <i>NIEDRIGSCHWELIGE ANGEBOTE IM ÜBERGANG</i>	49
4.6 <i>PRAKTIKA</i>	57
4.7 <i>BERATUNG UND BEGLEITUNG BEIM ÜBERGANG IN DIE AUSBILDUNG</i>	61
5 AUSBILDUNGSBEGLEITENDE HILFEN UND UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN	69
5.1 <i>FINANZIELLE HILFEN</i>	70
5.2 <i>UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN UND AUSBILDUNGSMODELLE</i>	74
5.3 <i>EHRENAMTLICHE INITIATIVEN</i>	78
5.4 <i>BERATUNG FÜR NEUZUGEWANDERTE</i>	83
6 THEMENFELD SPRACHE	86
6.1 <i>SPRACHFÖRDERUNG IM SCHULISCHEN RAHMEN</i>	86
6.2 <i>SCHUL- UND AUSBILDUNGSBEGLEITENDE SPRACHFÖRDERUNG</i>	91
6.3 <i>SPRACHFÖRDERUNG NACH ERFÜLLUNG DER SCHULPFLICHT</i>	95

7 AUFENTHALTSRECHT UND ARBEITSMARKT.....	98
7.1 <i>BEGRIFFE UND SCHUTZARTEN.....</i>	<i>98</i>
7.2 <i>AUFENTHALTSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ARBEITSMARKTZUGANG</i>	<i>103</i>
7.3 <i>VERFAHRENSWEISE IM AUSLÄNDERAMT.....</i>	<i>108</i>
7.4 <i>BERATUNGSSTELLEN</i>	<i>109</i>
8 ANGEBOTE FÜR BILDUNGSAKTEURE	111

1 EINLEITUNG

Diese Arbeitshilfe richtet sich an alle pädagogischen Fachkräfte, die mit neu zugewanderten Jugendlichen im Bereich Übergang Schule–Beruf arbeiten. Schwerpunkt­mäßig sind dies Schüler/innen mit Flucht– oder Einwanderungsgeschichte in den Internationalen Förderklassen (IFK) und internationalen Sprachförder­gruppen (iSFG).

In einem hochdynamischen Arbeitsfeld bietet sie einen schnellen und strukturierten Zugang zu aktuellen Informationen, Bildungsangeboten und Ansprechpartner/innen. Die Gliederung erfolgt nach den Themen Ausbildungsvoraussetzungen, Berufsorientierung, Maßnahmen im Übergang, ausbildungsbegleitende Hilfen und unterstützende Maßnahmen, Sprache, aufenthaltsrechtliche Fragen sowie Angebote für Bildungsakteure. Die einzelnen Kapitel enthalten Maßnahmen für Neuzugewanderte, Maßnahmen aus dem Regelsystem, Beratungsmöglichkeiten für Fachkräfte und Schüler/innen sowie Hinweise auf weiterführende Informationen.

Der Begriff Neuzugewanderte im Sinne dieser Arbeitshilfe umfasst alle Schüler/innen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, die vor einem überschaubaren Zeitraum (etwa ein bis zwei Jahre) nach Deutschland eingereist sind. Inbegriffen sind alle Jugendlichen, die im Rahmen der Arbeits– und Bildungsmigration (freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger/innen usw.) oder der Trans– und Fluchtmigration unabhängig vom Aufenthaltsstatus alleine oder mit ihren Familien zugewandert sind. In diesem Kontext werden junge Menschen so lange als neu zugewandert betrachtet, wie sie Unterstützung bei der Integration in die regulären Bildungs–, Hilfs– und Beratungsangebote sowie das Bildungssystem oder den Arbeitsmarkt benötigen.

Als Loseblattsammlung wird die Arbeitshilfe immer auf einem aktuellen Stand gehalten und zum Download auf dem Bürgerportal der StädteRegion angeboten. Um über Aktualisierungen informiert zu werden, registrieren Sie sich bitte für den Verteiler. Senden Sie hierzu eine E–Mail an die **Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte**. Gerne können Sie sich auch mit Ihren Anregungen dorthin wenden ([siehe Impressum](#)).



Kontakt und Impressum

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

StädteRegion Aachen
Bildungsbüro (A 43)
Zollernstraße 16
52070 Aachen

Jan Röder
Tel: 0241 / 5198-4313
E-Mail: jan.roeder@staedteregion-aachen.de

Stadt Aachen
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (FB 45)
Verwaltungsgebäude Mozartstraße
Mozartstraße 2-10
52064 Aachen

Nadine Ogiolda
Tel.: 0241 / 432-45106
E-Mail: nadine.ogiolda@mail.aachen.de

www.staedteregion-aachen.de/biko

Impressum

StädteRegion Aachen
Bildungsbüro (A 43)
Dr. Sascha Derichs, Gabriele Roentgen
Zollernstraße 16
52070 Aachen
E-Mail: bildungsbuero@staedteregion-aachen.de

www.staedteregion-aachen.de/bildungsbuero

Stand
März 2018

2 AUSBILDUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 SCHULISCHE VORAUSSETZUNGEN

Die Integration in Ausbildung und Arbeit erfordert neben Deutschkenntnissen¹ auch nachweisbare Schlüsselkompetenzen und formal zertifizierte Qualifikationen. Nicht zwangsläufig zählt dazu auch ein Schulabschluss. Anders als bei vielen schulischen Ausbildungen setzt eine Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) / Handwerksordnung (HwO) keinerlei schulische Vorbildung voraus. Unabhängig davon ist eine grundlegende Bildung in Sprache und Schrift die zentrale Voraussetzung, um eine anspruchsvolle Berufsausbildung aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen.

Neben Sprachproblemen und aufenthaltsrechtlichen Unwägbarkeiten ist vor allem die schwer einschätzbare oder fehlende Schulbildung ein zentrales Hindernis für Betriebe, junge Geflüchtete als Auszubildende einzustellen. Ohne Qualifikationsnachweise können Betriebe kaum absehen, ob junge Geflüchtete während der Ausbildung auch dem Unterricht in der Berufsschule folgen können.

Häufig können entsprechende Vorbehalte während eines Praktikums ausgeräumt werden, da Betriebe die jungen Neuzugewanderten während des Praktikums persönlich kennenlernen und sich von ihren individuellen Fähigkeiten und ihrer individuellen Motivation überzeugen können. Auch allgemein gelingt daher jungen Erwachsenen mit niedrigen Bildungsabschlüssen der Einstieg in eine betriebliche Ausbildung häufig über ein Praktikum.

Bei ihrer Berufswahl können Neuzugewanderte ihre Chance auf einen Ausbildungsplatz und einen erfolgreichen Berufsabschluss verbessern, wenn sie sich zunächst für eine zweijährige Ausbildung mit niedrigeren fachlichen Anforderungen entscheiden. Bei vielen dieser Ausbildungen besteht nach dem Abschluss die Möglichkeit, durch ein weiteres Ausbildungsjahr einen höheren Abschluss zu erwerben (z. B. von Verkäufer/in zu Kaufmann/-frau im Einzelhandel). Auch in Ausbildungsberufen mit Nachwuchsproblemen haben junge Neuzugewanderte bessere Chancen als bei den überlaufenen „Top-10-Ausbildungsberufen“.²

Allgemein wird der Übergang in eine betriebliche Ausbildung durch den Erwerb von Schulabschlüssen begünstigt. So münden laut einer Übergangsstudie des BIBB Teilnehmer/innen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen deutlich schneller und häufiger in eine Ausbildung ein, wenn sie einen (höheren) Schulabschluss erwerben.³

¹ Arbeitsmarktakteure empfehlen mindestens Sprachniveau B1.

² Im Jahr 2016 konnten bei einigen Ausbildungsberufen des Gastgewerbes und Lebensmittelhandwerks jede dritte Stelle nicht besetzt werden.

³ Mona Granato, Frank Neises et al.: Wege zur Integration von jungen Geflüchteten in die berufliche Bildung – Stärken der dualen Berufsausbildung in Deutschland nutzen. Fachbeiträge im Internet. BIBB, Bonn 2013.

Zu den schulischen Voraussetzungen für Ausbildungsberufe

Bundesagentur für Arbeit – Berufenet

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Zweijährige Ausbildungsberufe mit möglichen Fortsetzungsberufen

<http://planet-beruf.de/schuelerinnen/mein-beruf/berufe-von-a-z/uebersicht-der-zweijaehrigen-ausbildungsberufe/>

2.2 AUSBILDUNGSREIFE

Der Begriff Ausbildungsreife bezeichnet die Fähigkeit junger Menschen, eine Ausbildung aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen. Er setzt sich aus fünf Merkmalsbereichen zusammen:

- ▶ Schulische Basiskenntnisse (z. B. mathematische Grundkenntnisse)
- ▶ Psychologische Leistungsmerkmale (z. B. Konzentrationsfähigkeit)
- ▶ Physische Merkmale (z. B. altersgerechter Entwicklungsstand)
- ▶ Psychologische Merkmale des Arbeitsverhaltens und der Persönlichkeit
- ▶ Berufswahlreife (Selbsteinschätzungs- und Informationskompetenz)

Zudem berücksichtigt das Konzept grundlegende zukünftige Lern- und Entwicklungsprozesse. Ist ein junger Mensch zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ausbildungsreif, kann diese Reife durch bestimmte Maßnahmen wie beispielsweise die Teilnahme an einer Berufsvorbereitungsmaßnahme erreicht werden.

Auch empfiehlt es sich kritisch zu prüfen, ob die tatsächlichen schulischen Fähigkeiten den Anforderungen der angestrebten Berufsausbildung genügen, selbst wenn diese formal mit einem Abschlusszeugnis belegt werden, insbesondere beim Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (HSA 9). In diesen Fällen sollten die Schüler/innen nach Möglichkeit weiter die Schule besuchen, um einen höherwertigen Abschluss zu erreichen (z. B. HSA 10), bzw. ihre schulischen Kompetenzen zu verbessern.

In der Praxis unterschätzen viele Bewerber/innen die fachlichen Anforderungen einer Ausbildung und scheitern bereits an den Einstellungstests. Mehrere Internetseiten bieten Schüler/innen die Möglichkeit, Einstellungstests aus verschiedenen Branchen online realistisch zu üben.

Wenn die Ausbildungsreife gegeben ist, muss als nächstes die Berufseignung geklärt werden. Dabei sind zwei Dinge zu beachten: Die Person muss die beruflichen Anforderungen erfüllen, um die notwendige Leistung zu erbringen und der Beruf muss bestimmte Merkmale aufweisen, damit die berufliche Zufriedenheit der Person gesichert ist.

Einstellungstests im Internet (Beispiele):

Planet Beruf

bwt.planet-beruf.de/auswahltests

Verlag Ausbildungspark

www.ausbildungspark.com/einstellungstest/

2.3 ANERKENNUNG VON IM AUSLAND ERWORBENEN SCHULABSCHLÜSSEN

Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen als deutscher Hauptschulabschluss (HSA) oder Fachoberschulreife (FOR, Realschulabschluss)

Ziel der Anerkennung:

- ▶ Möglichkeit der Einschulung in die Berufsfachschule mit dem Ziel des nächst höheren Schulabschlusses ggf. mit Qualifikation zum Besuch des beruflichen Gymnasiums
- ▶ Ausbildung
- ▶ berufliche Tätigkeit

Kontakt und Information

Bezirksregierung Köln
Dezernat 48 – Zeugnisanerkennungsstelle
Zeughausstraße 2-10 | 50667 Köln
Tel.: 0221 / 147-2048
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/auslaendische_schulzeugnisse/index.html

Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse als deutsche Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife / Abitur, ggf. auch Fachhochschulreife)

Für die Anerkennung der Hochschulreife zwecks Studium sind die Hochschulen zuständig.

Ziel der Anerkennung:

- ▶ Ausbildung
- ▶ berufliche Tätigkeit
- ▶ Umschulung in NRW

Kontaktpersonen mit ihren Länderzuständigkeiten:

Frau Eichel | Tel.: 0211 / 475-4661

- ▶ Afrika, Baltikum, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, Griechenland, Österreich, Schweiz, Slowakei, Tschechien und Ungarn

Frau Goeres | Tel.: 0211 / 475-4670

- ▶ Frankreich, Polen und Rumänien

Frau Schwindt | Tel.: 0211 / 475-4662

- ▶ Australien, England, International Baccalaureate, Irland, Island, Kanada, Malta, Schottland und USA

Frau Ulrich | Tel.: 0211 / 475-5661

- ▶ Mittel- und Südamerika, Skandinavien, Neuseeland, Niederlande, Portugal, Spanien und Republik Zypern

Herr Semmler | Tel.: 0211 / 475-5664

- ▶ Asien, Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Italien, Kosovo, Kroatien, Luxemburg, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Türkei und Zypern (Nord)

Kontakt und Information**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48 – Zeugnisanerkennungsstelle**

Am Bonnhof 35 | 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475-0

E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Internet:

http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html

2.4 ERWERB VON SCHULABSCHLÜSSEN

Bei der Auflistung der folgenden Maßnahmen ist generell zu unterscheiden, ob Schüler/innen noch **schulpflichtig** (bis 18 Jahre, noch keine 10 Schulbesuchsjahre) oder bereits **18 Jahre alt und/oder im 10. Schulbesuchsjahr** sind. Bei allen Schulpflichtigen gilt die **Berufsschulpflicht!**

Nach der Schulpflicht in der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Schüler/innen, die vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung schulpflichtig. Bei Beginn der Berufsausbildung nach Vollendung des 21. Lebensjahres besteht eine Berechtigung zum Besuch der Berufsschule. Für Jugendliche ohne Berufsausbildung dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Stichtag: 31. Juli).

Es muss auch zwischen Schüler/innen unterschieden werden, die aufgrund ihrer individuellen Bildungsbiographie eine realistische Chance auf einen Hauptschulabschluss (HSA) haben und in eine **abschlussorientierte Maßnahme** übergehen können und solchen, die aufgrund ihrer **mangelnden Schul- bzw. Bildungsbiographie** in Arbeit bzw. eine berufsvorbereitende Maßnahme vermittelt werden sollen.

Darunter fallen auch Schüler/innen, die sich derzeit in einer **Internationalen Förderklasse (IFK)** oder einer **internationalen Sprachfördergruppe (iSFG)** befinden und bei denen frühzeitig überlegt werden muss, welche Maßnahmen für sie perspektivisch ergriffen werden können, um sie, wenn möglich, für eine Ausbildung zu befähigen.

Wenn die Schüler/innen die aufenthaltsrechtlichen und sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, können sie an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) aus dem Regelsystem teilnehmen. Diese Maßnahmen bieten die Möglichkeit der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Teilnahme an kultur- und sprachsensiblen berufsvorbereitenden Maßnahmen mit verschiedenen Schwerpunkten. Diese werden im **Kapitel 4 Maßnahmen im Übergang in Ausbildung und Beruf** ausführlich behandelt.

Wenn die Jugendlichen noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife zur Teilnahme an einer dieser Maßnahmen verfügen, können sie die verschiedenen niedrighwelligen Angebote in den Kommunen der StädteRegion in Anspruch nehmen. Konkrete Maßnahmen werden im **Kapitel 4.4 Maßnahmen im Übergang – niedrighwellige Maßnahmen** aufgeführt.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat mit ihrem Koalitionsvertrag vom Juni 2017 die Einführung einer Schulpflicht für geflüchtete Menschen unter 25 Jahren beschlossen. Zur konkreten Umsetzung ist zum jetzigen Zeitpunkt nichts bekannt.

Möglichkeiten für Schüler/innen, die nach dem Besuch einer internationalen Sprachfördergruppe (iSFG) oder einer Internationalen Förderklasse (IFK) **noch schulpflichtig** sind und aufgrund ihrer Bildungsbiographie (noch) keinen Abschluss in einer Regelklasse einer Hauptschule erreichen können.

Ausbildungsvorbereitungsklasse am Berufskolleg

Die neun Berufskollegs der StädteRegion bieten den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung in verschiedenen Fachrichtungen (z. B. Gesundheit/Soziales) an.

- ▶ Dauer: ein Jahr
- ▶ Ausbildungsvorbereitung in Vollzeit (Unterricht und Betriebspraktikum)
- ▶ Ausbildungsvorbereitung in Teilzeit (wöchentlich drei Tage Berufskolleg plus zwei Tage Praktikum, Werkstattjahr, Maßnahme der Arbeitsagentur oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

Mögliche Abschlüsse:

- ▶ Abschlusszeugnis (zugleich ist die Schulpflicht in der Sek II erfüllt)
- ▶ Möglichkeit des Erwerbs eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses

Das o. g. Abschlusszeugnis ist ein Beleg über den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs Ausbildungsvorbereitung und entspricht nicht einem Schulabschluss oder einem Abgangszeugnis.

Die jeweiligen Abschlussmöglichkeiten und Fachrichtungen sind den Internetseiten der einzelnen Berufskollegs zu entnehmen.

Anmeldung und Information

Berufskollegs der StädteRegion Aachen
www.berufskolleg-aachen.de

Zugang über Schüler-Online in Kooperation mit Studien- und
Berufskoordinator/innen:
www.schueleranmeldung.de

Individuelle Angebote der Schulen

Aufgrund des kurzen Schulbesuchs in Deutschland benötigten einige Schüler/innen nach dem Abschluss der internationalen Förderklassen, Vorbereitungsklassen o. ä. weiterhin Unterstützung beim Spracherwerb. Abhängig von den individuellen Möglichkeiten richten die Schulen zu diesem Zweck besondere (Ausbildungsvorbereitungs-)Klassen mit dem Schwerpunkt Sprache ein, in denen zusätzlich der Hauptschulabschluss erworben werden kann.

IK-BO (9-er Abschluss)

Gemeinschaftshauptschule Aretzstraße
Aretzstraße 10-20 | 52070 Aachen
Frau Paland (Kordinatorin)
Tel.: 0241 / 94907-0
E-Mail: ghs.aretzstrasse@mail.aachen.de

„KAoA-Klasse“

Gemeinschaftshauptschule Aretzstraße
Aretzstraße 10-20 | 52070 Aachen
Herr Grodde (über das Sekretariat der GHS Aretzstraße)
Tel.: 0241 / 94907-0
E-Mail: ghs.aretzstrasse@mail.aachen.de

In der „Brückenklasse“ am Berufskolleg Eschweiler erhalten die Schüler/innen umfassende Informationen zum deutschen Schul- und Ausbildungssystem sowie individuelle Hilfe bei der Berufswahl und ihren Bewerbungen. In einem mehrwöchigen betreuten Praktikum können sie sich einen Eindruck vom Berufsalltag verschaffen und Kontakte zu Ausbildungsbetrieben knüpfen. Die Klasse wird zudem intensiv sozialpädagogisch und sonderpädagogisch betreut.

„Brückenklasse“ für Zugewanderte

Berufskolleg Eschweiler
August-Thyssen-Straße 15 | 52249 Eschweiler
Frau Stephan (Schulsozialarbeiterin)
Tel.: 02403 / 6097165
E-Mail: mstephan@bk-eschweiler.de

Möglichkeiten für Schüler/innen, die nach dem Besuch einer iSFG oder IFK die **Schulpflicht erfüllt** haben und aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse noch keinen Hauptschulabschluss nach Klasse 9 oder 10 erreichen konnten.

Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit einer Verlängerung der Beschulung. Hierzu muss der/die Schüler/in oder seine/ihre Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag auf Schulzeitverlängerung bei der Schulleitung stellen.

College der Volkshochschule Aachen

Hauptschulabschluss-International (gefördert nach § 6 WbG NRW)

- ▶ Hauptschulabschlusskurse nach den Klassen 9 und 10 A mit zusätzlicher Deutschförderung
- ▶ Vorbereitung auf die Hauptschulabschlussprüfung
- ▶ Anschlussperspektiven: Realschulabschluss am College der VHS oder Berufsausbildung

Am College der VHS können folgende Schulabschlüsse erworben werden:

- ▶ Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (HSA 9)
- ▶ Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (HSA 10)
- ▶ Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Kontakt und Information

College der Volkshochschule Aachen
Sandkaulbach 13
52062 Aachen

Frau Dr. Stemmler (Leiterin des College)
Tel.: 0241 / 95711-0
E-Mail: susanne.stemmler@mail.aachen.de

BAMF-Jugendintegrationskurse am College der VHS Aachen

BAMF-Jugendintegrationskurse richten sich speziell an nicht mehr vollzeitschulpflichtige, junge Zugewanderte bis 27 Jahre, die einen deutschen Abschluss oder eine Ausbildung anstreben, jedoch noch nicht über genügend Deutschkenntnisse verfügen. In bis zu 960 Unterrichtsstunden (Kursdauer ca. ein Jahr) vermittelt der Kurs neben Deutsch auch fachsprachliche, berufsorientierende und allgemeinbildende Inhalte (z.B. Bildungssystem, Arbeitsmarkt, Berufsprofile, Gesundheitsvorsorge).

In insgesamt neun Modulen bereitet der Kurs auch auf das kostenlose Nachholen eines staatlichen Schulabschlusses der Sek I (nach Klasse 9 oder 10A, mittlerer Schulabschluss FOR) auf dem zweiten Bildungsweg am College der Volkshochschule Aachen vor. Nach Abschluss einzelner Module des Jugendintegrationskurses bestehen dabei flexible Übergangsmöglichkeiten in die Schulabschlusskurse am College.

Den Teilnehmer/innen des Jugendintegrationskurses steht eine sozialpädagogische Begleitung und Beratung durch Ansprechpartner/innen am College der Volkshochschule Aachen sowie durch den Jugendmigrationsdienst der Caritas als Kooperationspartner zur Verfügung.

Wie der allgemeine Integrationskurs schließt der Jugendintegrationskurs mit den beiden Abschlusstests Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) und Leben in Deutschland (LiD) ab.

Die Berechtigung oder Verpflichtung erteilt das Jobcenter, Ausländeramt oder Sozialamt. Eine Kostenbefreiung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist möglich.

Zu den entsprechenden Inhalten und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen siehe **Kapitel 6.3 Sprachförderung nach Erfüllung der Schulpflicht** im Abschnitt zum **Jugendintegrationskurs**.

Kontakt und Information

College der Volkshochschule Aachen
Sandkaulbach 13
52062 Aachen

Frau Dr. Stemmler (Leiterin des College)
Tel.: 0241 / 95711-0
E-Mail: susanne.stemmler@mail.aachen.de

Anmeldungsberatung:
freitags von 10 bis 13 Uhr in Raum A 15 des College der VHS

Abendrealschule Aachen

An der Abendrealschule können folgende Schulabschlüsse erworben werden:

- ▶ Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (HSA 9)
- ▶ Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (HSA 10A)
- ▶ Fachoberschulreife (FOR/Realschulabschluss)
- ▶ Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk

Mit erfolgreichem Abschluss des Vorkurses und des ersten Regelsemesters haben Jugendliche den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (HSA 9) erworben.

Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang Abendrealschule:

- ▶ mindestens 17 Jahre alt und
- ▶ Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (in der Regel 10 Jahre) und
- ▶ Berufstätigkeit (mindestens Minijob) bzw. Nachweis über eine bereits sechsmonatige Beschäftigung (durch Bundesagentur oder Jobcenter bescheinigte Zeiten der Arbeitslosigkeit können anteilig berücksichtigt werden)

Für Jugendliche mit Förderbedarf in Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache, Englisch und/oder Mathematik bietet die Abendrealschule einen einsemestrigen Vorkurs an.

Ein weiterer Vorkurs bereitet die Jugendlichen begleitend zum Besuch der Abendrealschule über ein Praktikum auf ihren Einstieg in Ausbildung und Berufstätigkeit vor.

Kontakt und Information

Abendrealschule Aachen
Bischofstraße 21
52068 Aachen

Tel.: 0241 / 50133-0
E-Mail: info@abendrealschule-aachen.de
Internet: www.abendrealschule-aachen.de

Vorkurs Deutsch an der Abendrealschule Aachen

Der Vorkurs Deutsch ist dem Bildungsgang Abendrealschule (HSA 9, HSA 10A, FOR) vorgeschaltet und dient der sprachlichen Vorbereitung. Die Kursdauer richtet sich nach den individuellen sprachlichen Voraussetzungen der Teilnehmer/innen. Eine Zuweisung erfolgt nach Beratung. Derzeit werden sechs Kurse auf verschiedenen Sprachniveaus (A1.1 bis B1/B2) angeboten. Bei den höheren Niveaus stehen die Festigung und Vertiefung der schriftsprachlichen Fähigkeiten sowie die Vorbereitung auf den Einstufungstest im Vordergrund.

Der Vorkurses richtet sich an Zugewanderte ohne anerkannten Abschluss (entsprechend FOR), die einen mittleren Schulabschluss (HSA 9, HSA 10A, FOR) nachholen möchten. Teilnehmer/innen müssen mindestens 17 Jahre alt und alphabetisiert sein und zumindest über geringe Deutschkenntnisse verfügen.

Derzeit finden sechs Kurse auf den Niveaus A1.1 bis B1/B2 statt. Die Kernunterrichtszeiten sind montags bis donnerstags zwischen 15:15 Uhr und 20:10 Uhr, abhängig vom konkreten Kurs. Eine Aufnahme ist während des laufenden Semesters möglich.

Kontakt und Information

Abendrealschule Aachen

Bischofstraße 21
52068 Aachen

Frau Ortmanns

Tel.: 0241 / 501330

E-Mail: aortmanns@abendrealschule-aachen.de

Internet: www.abendrealschule-aachen.de

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) mit Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren Schulabschluss

- ▶ Im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung in Teilzeit am Berufskolleg
- ▶ Die Regelförderdauer beträgt 12 Monate

Teilnehmen können Zugewanderte mit Aufenthaltserlaubnis sowie Asylbewerber/innen aus Ländern mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia).

Junge Geflüchtete, die die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die BvB nicht erfüllen, können alternativ an der Ausbildungsvorbereitungs-klasse am Berufskolleg in der Vollzeit oder Teilzeitvariante in Verbindung mit einem Betriebspraktikum u. a. teilnehmen (siehe Kapitel 4.1 Neuzugewanderte im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg).

Kontakt und Information

Agentur für Arbeit Aachen–Düren
Frau Gudenoge
Tel.: 0241 / 897-4764
E-Mail: ina.gudenoge@arbeitsagentur.de

Höhere Bildungsabschlüsse für **nicht mehr schulpflichtige** Jugendliche über 18 Jahre, ohne Schulplatz oder Zugang zum Schulsystem

Berufskollegs der StädteRegion Aachen

Das Berufskolleg ermöglicht neben dem Nachholen der Abschlüsse der Sekundarstufe I auch den Erwerb der allgemeinbildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II.

Die Voraussetzungen hierfür sind

- ▶ ein mittlerer Schulabschluss für den Besuch der Fachoberschule oder der dreijährigen Berufsfachschule zum Erwerb der **Fachhochschulreife (Fachabitur)**.
- ▶ die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe für den Besuch des beruflichen Gymnasiums und dem Erwerb der **allgemeinen Hochschulreife (Abitur)**.

Darüber hinaus bietet das Berufskolleg Bildungsgänge für Menschen mit beruflicher Vorerfahrung und bereits erworbenen Schul- oder Berufsabschlüssen, die ebenfalls zum Fachabitur (Fachoberschule Klasse 12B) oder Abitur (Fachoberschule Klasse 13) führen.

Anmeldung und Information

Berufskollegs der StädteRegion Aachen
www.berufskolleg-aachen.de

Die Anmeldung erfolgt über Schüler-Online
www.schueleranmeldung.de

Informationen zu den Bildungsgängen des Berufskollegs
www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Berufskolleg

Weiterbildungskolleg der StädteRegion Aachen

Das Weiterbildungskolleg ist eine öffentliche Schule, an der berufserfahrene Erwachsene die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erwerben können.

Alle neuzugewanderten Bewerber/innen können in ein- oder zweisemestrigen Vorkursen ihr Wissen in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen) verbessern.

Der Zugang zu diesen Vorkursen ist abhängig von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau A2, einem mittleren Schulabschluss im Heimatland und plausiblen Nachweisen einer Berufs- oder Arbeitserfahrung im Umfang von 24 Monaten. Zeiten der Arbeitslosigkeit können angerechnet werden. Darüber hinaus wird mindestens eine Duldung als Aufenthaltstitel vorausgesetzt.

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen mit der Zielgruppe wird vonseiten des Weiterbildungskollegs ausdrücklich empfohlen, zunächst die Angebote der Internationalen Förderklassen an den Berufskollegs (oder vergleichbare Angebote wie den Jugendintegrationskurs) zu nutzen, da sich hierdurch die Chancen auf einen Abschluss deutlich erhöhen.

Kontakt und Information

Weiterbildungskolleg der StädteRegion Aachen

Sekretariat
Friedrichstraße 72
52146 Würselen

Tel.: 02405 / 4115-0
E-Mail: sekretariat@wbk-ac.de
Internet: www.wbk-ac.de

2.5 BERATUNG FÜR PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE UND SCHÜLER/INNEN

Kommunale Integrationszentren

Für schulpflichtige Jugendliche, die aus dem Ausland in die StädteRegion ziehen und hier angemeldet werden, sind die **Kommunalen Integrationszentren** zuständig. Diese Jugendlichen steigen im laufenden Schuljahr in das deutsche Schulsystem ein und sprechen in der Regel noch kein oder nur wenig Deutsch. In der Bildungsberatung werden Bildungsstand, Sprachfähigkeit sowie die sozialen und kulturellen Hintergründe der Kinder und Jugendlichen festgestellt. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Empfehlung für eine Schule.

Kontakt und Information

Stadt Aachen
Kommunales Integrationszentrum (FB 56/610)
Nadelfabrik, Reichsweg 30
52068 Aachen

Frau Molls und Frau Mattner (Schulische Bildung)
Seiteneinsteigerberatung
Tel.: 0241 / 432-56618 und -56619
E-Mail: *christiane.molls@mail.aachen.de*,
monika.mattner@mail.aachen.de

StädteRegion Aachen
Kommunales Integrationszentrum (A 46)
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Frau Hochweller
Fachberatung zum Seiteneinstieg
Tel.: 0241 / 5198-4608
E-Mail: *jutta.hochweller@staedtereion-aachen.de*

Fachberaterinnen für den regionalen Integrationsprozess

Die Fachberatung unterstützt die Schulaufsicht mit der Generelle Integration durch Bildung bei der konzeptionellen Gestaltung und bei der Weiterentwicklung der Teilhabe **neu zugewanderter Schüler/innen der Sekundarstufen I und II.**

Während die Kommunalen Integrationszentren für die Erstberatung und Zuweisung der Schüler/innen in das Schulsystem zuständig sind, übernimmt die Fachberatung folgende Aufgaben im Rahmen der Folgeberatung:

- ▶ Beratung von Schulen (Schulleitungen und Koordinator/innen) bei der konzeptionellen und pädagogischen Gestaltung, Durchführung und Weiterentwicklung von Internationalen Förderklassen (IFK) oder internationalen Sprachfördergruppen (iSFG)
- ▶ Unterstützung der Schulen bei der Gestaltung der Übergänge aus den IFK, VK, SFG in das Regelsystem
- ▶ Austausch vor Ort mit Lehrkräften, Koordinator/innen und Schulleitungen zu inhaltlichen Fragen im Unterricht, Best-Practice-Beispielen u. a.
- ▶ Erläuterung von Erlassen und Verfügungen
- ▶ Erläuterung und Vermittlung unterstützender Strukturen und Netzwerke

Kontakt und Information

StädteRegion Aachen
Schulamt (A 41)
Zollernstraße 16
52070 Aachen

Frau Werner
zuständig für die StädteRegion Aachen (außer Stadt Aachen)
Tel.: 0241 / 5198-4322
E-Mail: julia.werner@staedteregion-aachen.de

Frau Leitner
zuständig für die Stadt Aachen
Tel.: 0241 / 5198-4322
E-Mail: andrea.leitner@mail.aachen.de

Kommunale Bildungserstberatung für Migrantinnen und Migranten der Stadt Aachen

Neuzugewanderte erhalten hier Beratung und Unterstützung in türkischer, russischer, polnischer, französischer, englischer, kroatischer, serbischer und persischer Sprache zu Bildungsfragen (Schule, Beruf, Studium) sowie bei der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse. Beraten werden alle zugewanderten und geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive aus der StädteRegion Aachen.

Kontakt und Information

Stadt Aachen
Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration (FB 56/610)
Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz
Hackländerstraße 1
52058 Aachen

Frau Hildebrandt | 1. Etage, Zimmer 115 und 116
Tel.: 0241 / 432-56612
E-Mail: karin.hildebrandt@mail.aachen.de,
integration@mail.aachen.de

Öffnungszeiten: Montag und Freitag 10-12 Uhr,
Mittwoch 15-17 Uhr

Jugendmigrationsdienst

Die Mitarbeiter/innen des Jugendmigrationsdienstes des Regionalen Caritasverbandes Aachen beraten und begleiten junge neu zugewanderte Menschen im Alter von 12 bis 27 Jahren während ihres Integrationsprozesses. Sie helfen bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, vermitteln und begleiten in Schule, Ausbildung und Beruf und bieten Elternarbeit an.

Kontakt und Information

Jugendmigrationsdienst

Regionaler Caritasverband Aachen

Scheibenstraße 16 | 52070 Aachen

Tel.: 0241 / 949270

Sprechzeiten: Dienstag 9–12 Uhr, Donnerstag 14–17 Uhr

Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz

Hackländerstraße 1 (Zimmer 115/116) | 52064 Aachen

Tel.: 0241 / 4323334

Sprechzeiten: Freitag 10–12 Uhr

Luisenpassage

Otto-Wels Straße 2b | 52477 Alsdorf

Tel.: 02404 / 5995914

Sprechzeiten: Dienstag 14–17 Uhr

Kultur- und Generationenhaus (Kugel)

Breslauer Straße 3 | 52222 Stolberg

Tel.: 02402 / 9025466

Sprechzeiten: Mittwoch 14–16 Uhr

Integration Point

Die Integration Points in der StädteRegion wurden Anfang 2016 als Erstanlaufstelle für alle geflüchteten Menschen eingerichtet. Insbesondere Geflüchtete mit einer guten Bleibeperspektive sollten dadurch möglichst frühzeitig und umfassend beraten und in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integriert werden.

In Aachen wurde ein gemeinsamer Integration Point von der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter eingerichtet. Dadurch werden Rechtskreiswechsel vom SGB III ins SGB II für beide Stellen und die Hilfesuchenden erleichtert. Der Integration Point Aachen ist eine zentrale Stelle für den Austausch mit Sozial-, Jugend- und Ausländerämtern sowie mit den Kammern und Sprachkursanbietern.

In den übrigen Kommunen der StädteRegion setzt das Jobcenter zukünftig auf ein neues Konzept. Die dortigen Integration Points werden geschlossen. Stattdessen werden zur Betreuung der Neuzugewanderten in jeder Geschäftsstelle spezialisierte Integrationsfachkräfte (U25 und Ü24) eingesetzt. Diese sind jeweils dem/r Teamleiter/in der Eingangszone U25 unterstellt.

Zielgruppe Integration Point Bundesagentur für Arbeit (SGB III):

- ▶ Geflüchtete Menschen im laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung)
- ▶ Asylbewerber/innen, die einen negativen Bescheid erhalten haben, aber deren Abschiebung ausgesetzt wurde (Duldung)
- ▶ Fokus auf geflüchtete Menschen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist

Zielgruppe Integration Point Jobcenter (SGB II):

- ▶ Geflüchtete Menschen mit Anerkennung (befristete Aufenthaltserlaubnis)
- ▶ Geflüchtete Menschen mit Abschiebeverbot (Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr)

Gemeinsame Aufgaben:

- ▶ Berufsberatung für Schüler/innen der Internationalen Förderklassen u. a.
- ▶ Bewerbungskoaching und -management
- ▶ Zuweisung in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit berufsbezogenen Sprachkursen oder der Möglichkeit, Schulabschlüsse zu erwerben
- ▶ Initiierung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen
- ▶ Sicherstellung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft (SGB II)

Kontakt und Information

Integration Point Aachen

Roermonder Straße 51
52072 Aachen

Agentur für Arbeit (SGB III)

Tel.: 0241 / 897-1111

E-Mail: *aachen-dueren.integration-point@arbeitsagentur.de*

Jobcenter (SGB II)

Tel.: 0241 / 88681-3513

E-Mail:

jobcenter-aachen.integration-point-aachen@jobcenter-ge.de

E-Mail (Teampostfach): *jobcenter-aachen.610@jobcenter-ge.de*

Informationen zu den einzelnen Standorten

www.jobcenter-staedteregion-aachen.de

Kommunales Fallmanagement für Asylantragsteller und Geduldete

Zielgruppen:

Leistungsempfänger/innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerber/innen, Geduldete)

Angebote:

- ▶ Beratung durch Fallmanager/innen: Allgemeine Informationen über den Zugang zum Arbeitsmarkt wie Fragen zu Praktika, Ausbildung und Arbeitsaufnahme
- ▶ Ausstellung von Verpflichtungen/Berechtigungen für die Teilnahme an (Jugend-)Integrationskursen
- ▶ Vermittlung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) innerhalb der Stadtverwaltung, bei gemeinnützigen Trägern und Vereinen
- ▶ Sicherstellung des Lebensunterhaltes: Leistungen für Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, notwendige persönliche Bedarfe, Unterkunft und Heizung

Im **Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration** können sich Asylbewerber/innen und Geduldete wöchentlich zur beruflichen Integration von Expert/innen beraten lassen (**siehe Kapitel 4.7 Beratung und Begleitung beim Übergang in die Ausbildung**).

Kontakt und Information

Stadt Aachen
Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration (FB 56/210)
Hackländerstraße 1
52064 Aachen

Frau Nehling
Tel.: 0241 / 432-56254
E-Mail: birgit.nehling@mail.aachen.de

Frau Hilgers
Tel.: 0241 / 432-56255
E-Mail: waltraud.hilgers@mail.aachen.de

Schulpsychologische Unterstützung der Integration durch Bildung von neu zugewanderten Schüler/innen

Um die Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in das deutsche Schul- und Bildungssystem zu unterstützen, bieten die schulpsychologischen Beratungsstellen Einzelfall- und Systemberatung an. Das Angebot richtet sich an pädagogische Fachkräfte, Eltern und Schüler/innen aller Schulformen.

Die Einzelfallberatung beinhaltet Unterstützung von Schüler/innen in Form von Beratung, Hospitation, Diagnostik und Förderempfehlungen bei Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie anderen psychischen Auffälligkeiten. Bei sprachlichen Barrieren kann das Gespräch unter Zuhilfenahme einer Übersetzerin/eines Übersetzers stattfinden.

Die Systemberatung beinhaltet Unterstützung für das System Schule und die darin tätigen pädagogischen Fachkräften in Form von Beratung, Supervision, kollektiver Fallberatung und Fortbildungen.

Kontakt und Information

Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen

Verwaltungsgebäude, Mozartstraße 2 – 10

52064 Aachen

Tel.: 0241 / 432-45509 (Sekretariat)

E-Mail: schulpsychologie@mail.aachen.de

Internet: www.aachen.de/schulpsychologie

Ansprechpartnerin: Frau Schöttker

Terminvereinbarung über das Sekretariat
(Montag bis Donnerstag 8-17 Uhr, Freitag 8-14 Uhr),
per E-Mail oder Anmeldebogen (siehe Internetseite)

StädteRegion Aachen

Schulpsychologische Beratungsstelle (A 51)

Steinstraße 87

52249 Eschweiler

Frau Milloth-Gaß,

Tel.: 0241 / 5198-5154

E-Mail: monika.milloth-gass@staedteregion-aachen.de

(Trauma-)Pädagogische Hilfe und Beratung für junge Erwachsene und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Beratungsstellen bieten Krisenintervention, Beratung und Begleitung (Stabilisierung, Biographiearbeit, Ressourcen usw.) für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien mit den Zielen Stabilisierung, Psychoedukation, Selbstfindung, Unterstützung des Selbstwertes und Orientierung in Deutschland.

Kontakt und Information

StädteRegion Aachen

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (A 51)

Kaiserstraße 100, TPH 3, Eingang A,

52134 Herzogenrath

Frau Schöneberg

Tel.: 02407 / 5591-800

E-Mail:

erziehungsberatung-herzogenrath@staedteregion-aachen.de

Frankentalstraße 3

52222 Stolberg

Tel.: 02402 / 22545

E-Mail: *erziehungsberatung-stolberg@staedteregion-aachen.de*

Steinstraße 87

52249 Eschweiler

Tel.: 0241 / 5198-5111

E-Mail: *erziehungsberatung-eschweiler@staedteregion-aachen.de*

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8:30-16:30 Uhr

Mittwoch 8:30-17:00 Uhr, Freitag 8:30-14:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

3 BERUFSORIENTIERUNG

Das folgende Kapitel behandelt schwerpunktmäßig die Angebote der Berufsorientierung im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule Beruf in NRW“. Diese richten sich sowohl an schulpflichtige Schüler/innen der allgemeinbildenden Schulen als auch an die Schüler/innen im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg (BK), die die Vollzeit-schulpflicht ohne Erwerb eines Abschlusses erfüllt haben und noch schulpflichtig im Sinne der Sek II (Berufsschulpflicht) sind.

Nach der Schulpflicht in der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Schüler/innen, die vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung schulpflichtig. Bei Beginn der Berufsausbildung nach Vollendung des 21. Lebensjahres besteht eine Berechtigung zum Besuch der Berufsschule. Für Jugendliche ohne Berufsausbildung dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Stichtag: 31. Juli).

3.1 KEIN ABSCHLUSS OHNE ANSCHLUSS

„Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule Beruf in NRW“ (KAoA) ist ein flächendeckendes System der Berufs- und Studienorientierung, das sich an Schüler/innen ab Jahrgangsstufe 8 richtet. Auch neuzugewanderte Schüler/innen in den Regelklassen haben Zugang zu allen Standardelementen des Landesvorhabens. Für Schüler/innen, die in der Jahrgangsstufe 8 nicht an KAoA teilgenommen haben, besteht bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 9 die Möglichkeit, die versäumten KAoA-Elemente nachzuholen und anschließend an den weiteren Elementen teilzunehmen.

Weiterführende Informationen zu den KAoA-Standardelementen:
<http://www.berufsorientierung-nrw.de/standardelemente/>

KAoA-kompakt

KAoA-kompakt richtet sich an alle Schüler/innen, die erst in der Jahrgangsstufe 10 in das Schulsystem einmünden oder eine Internationale Förderklasse besuchen und aufgrund der Kürze des verbleibenden Schulbesuchs nicht das komplette KAoA-Programm nachholen können. Insbesondere diese Schüler/innen benötigen dringend eine berufliche Orientierung aufgrund des kurzfristig anstehenden Übergangs in eine andere Schulform oder in eine Ausbildung. In diesem Kontext führt KAoA-kompakt die zentralen Bausteine des umfassenden Berufs- und Studienorientierungssystems zusammen. Dabei werden die Standardelemente Potenzialanalyse (zwei Tage), Berufsfelderkundung (drei Tage) und Praxiskurs (drei Tage) zusammen von einem Träger durchgeführt. Bei KAoA-kompakt kommen kultursensible und sprachreduzierte Elemente zum Einsatz.

Pilotprojekt „komPASS³“

An einzelnen Berufskollegs soll im Rahmen einer modellhaften Erprobung das Standardelement Potenzialanalyse für die Zielgruppe der Schüler/innen der Internationalen Förderklassen durch das Kompetenzfeststellungsverfahren komPASS³ ersetzt werden. Dabei ist eine schulinterne Durchführung von komPASS³ an den Berufskollegs vorgesehen. Anschließend erfolgen die in KAoA-kompakt vorgesehenen trägergestützten Berufsfelderkundungen und ein trägergestützter Praxiskurs.

Weitere Informationen:
<http://www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de/>

Kommunale Koordinierungsstelle

Die Kommunale Koordinierungsstelle im Bildungsbüro der StädteRegion koordiniert die Umsetzung von KAoA vor Ort.

Kontakt

Bildungsbüro (A 43)
**Kommunale Koordinierungsstelle Übergang Schule–Beruf–
Studium**
Zollernstraße 16
52070 Aachen

Frau Lulinski (Schwerpunkt KAoA kompakt)
Tel: 0241 / 5198–4317
E-Mail: *monika.lulinski@staedteregion-aachen.de*

Frau Jordans (Schwerpunkt KAoA–Standardelemente)
Tel: 0241 / 5198–4331
E-Mail: *gabriele.jordans@staedteregion-aachen.de*

Internet:
www.staedteregion-aachen.de/kommunalekoordinierung

Praktika im Rahmen von Kein Abschluss ohne Anschluss

Während der Schulzeit sind Praktika eine zentrale Möglichkeit der Berufsorientierung. Sie sind Bestandteil der Praxisphasen im Rahmen der Standardelemente des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“. In der Regel wird ein zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum in den Klassen 9 oder 10 verbindlich durchgeführt. Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe können in der Sekundarstufe II ein Betriebspraktikum in akademischen Berufsfeldern oder geeigneten dualen Ausbildungsberufen absolvieren. Alternativ ist ein duales Orientierungspraktikum in Kooperation mit einer Hochschule möglich.

Überblick zu den Praxisphasen:

www.berufsorientierung-nrw.de/standardelemente/praxisphasen/index.html

Weiterführende Infos zu den einzelnen SBO-Elementen:

www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de

Besonderheiten bei neu zugewanderten Schüler/innen

Schülerpraktika für neuzugewanderte Schüler/innen unterliegen keinen aufenthaltsrechtlichen Auflagen. Es müssen keine Genehmigungen beim Ausländeramt eingeholt werden. Nach dem Ende der Schulpflicht müssen Neuzugewanderte bei Praktika auf dem regulären Arbeitsmarkt aufenthaltsrechtliche Bestimmungen beachten (**siehe Kapitel 4.6 Maßnahmen im Übergang – Praktika**).

Für neu zugewanderte Schüler/innen in Internationalen Förderklassen (IFK) und internationalen Sprachfördergruppen (iSFG) kann Unterrichtsausfall durch Betriebspraktika problematisch sein. Freiwillige Praktika in den Ferien können im Einzelfall eine sinnvolle Alternative bieten. Allerdings darf die Praktikumszeit vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und es müssen Besonderheiten beim Versicherungsschutz beachtet werden.

Versicherungsschutz während des Schülerbetriebspraktikums

Schülerpraktika zählen zu den schulischen Pflichtveranstaltungen. Schüler/innen sind innerhalb des Schülerbetriebspraktikums über die gesetzliche Unfallversicherung der Schule gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen versichert. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, muss der Schulträger diese für die gesamte Dauer des Praktikums abschließen und finanzieren (§ 94 Absatz 1 SchulG). Dieser Versicherungsschutz gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Versicherungsschutz bei freiwilligen Betriebspraktika in den Ferien

Ein freiwilliges Praktikum in den Ferien gilt nicht als Schulveranstaltung und wird folglich nicht von der Unfallversicherung der Schule abgedeckt. Wird ein Schülerbetriebspraktikum in den Ferien nachgeholt, gilt es als Schulveranstaltung. In diesem Fall ist eine schriftliche Bestätigung der Schule erforderlich. Die Schule sollte dies im Vorfeld des Praktikums dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitteilen.

Bei einem freiwilligen Praktikum (keine Schulveranstaltung) sind Schüler/innen nicht automatisch über die gesetzliche Unfallversicherung der Betriebe versichert. Dies gilt auch im Falle einer Hospitation.

Da der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung der Betriebe bei einem freiwilligen Praktikum abhängig von den vorher vereinbarten Tätigkeiten ist, muss ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden, in dem diese genau beschrieben werden.

Bei einem freiwilligen Praktikum in den Ferien müssen sich Schüler/innen in der Regel selbst haftpflichtversichern, da eine Praktikumsstätigkeit in vielen Privathaftpflichtverträgen nicht versichert ist.

Schüler/innen können eine Praktikantenversicherung abschließen, die die Unfall- und Haftpflichtversicherung abdeckt und sie auch im Falle einer Hospitation absichert. Die Kosten einer solchen Haft- und Unfallversicherung für Praktika der Berufsfindung betragen etwa 6 Euro pro Woche.

3.2 SPRACHE UND BERUFSORIENTIERUNG

Die folgenden Sprachkurse dienen neben der Vermittlung berufsspezifischer Sprachkenntnisse auch der Berufsorientierung und Ausbildungsvorbereitung.

- ▶ Jugendintegrationskurse
- ▶ Berufssprachkurse nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV)
- ▶ KompAS (Kombination aus einem Integrationskurs mit einer Maßnahme zur Aktivierung der beruflichen Eingliederung)

In der Regel sind die Kurse nur für Menschen zugänglich, die

- ▶ die Schulpflicht erfüllt haben,
- ▶ arbeitslos gemeldet sind und/oder Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) oder SGB III (Arbeitslosengeld) beziehen,
- ▶ sich in der Ausbildung befinden
- ▶ und die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Teilnahme am ESF-BAMF-Programm und an Kursen nach der DeuFöV setzt darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses auf Sprachniveau B1 voraus.

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Kursen sind im **Kapitel 6.3 Themenfeld Sprache – Sprachförderung nach Erfüllung der Schulpflicht** aufgeführt.

Anmeldung und Information

Eine Anmeldung erfolgt auf Grundlage einer Beratung mit dem/der zuständigen Fallmanager/in beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit.

Zuständige Ansprechpartner/innen für Integrationskurse, Kurse nach der DeuFöV und ESF-BAMF-Kurse:

Jobcenter der StädteRegion Aachen

Frau Kriescher

Tel.: 0241 / 88681-8020

E-Mail: *isabel.kriescher@jobcenter-ge.de*,
jobcenter-aachen.610@jobcenter-ge.de (Teampostfach)

Herr Schoenen

Tel.: 02403 / 5556-100

E-Mail: *juergen.schoenen@jobcenter-ge.de*

Informationen auf der Internetseite des BAMF:

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/deutschlernen-node.html

3.3 BERATUNG FÜR SCHÜLER/INNEN

Jugendliche, die noch nicht beruflich orientiert sind, können sich von der Agentur für Arbeit beraten lassen. Schüler/innen wenden sich dafür grundsätzlich an die Berufsberater/innen der Bundesagentur für Arbeit an ihren Schulen. Diese können auch Beratungstermine beim Berufsinformationszentrum (BiZ) vereinbaren und für das Themenfeld Neuzugewanderte weiterführende Informationen einholen (beispielsweise zu ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen). Weitere Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung bieten die Koordinator/innen für Studien- und Berufsorientierung (StuBO) sowie (nach individueller Absprache) die Schulsozialarbeiter/innen in den multiprofessionellen Teams (**siehe Kapitel 4.2 Schulsozialarbeit in den multiprofessionellen Teams**).

Auch neu zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb des Systems der Studien- und Berufsorientierung in der Schule können die Angebote des Berufsinformationszentrums (BiZ) nutzen. Grundsätzlich wenden sie sich (abhängig vom zuständigen Rechtskreis) an den gemeinsamen Integration Point des Jobcenters und der Arbeitsagentur in Aachen.

In den übrigen Kommunen der StädteRegion setzt das Jobcenter zukünftig auf ein neues Konzept. Die dortigen Integration Points werden geschlossen. Stattdessen werden zur Betreuung der Neuzugewanderten in jeder Geschäftsstelle spezialisierte Integrationsfachkräfte (U25 und Ü24) eingesetzt. Diese sind jeweils dem/r Teamleiter/in der Eingangszone U25 unterstellt.

Kontakt und Information

Integration Point Aachen
Roermonder Straße 51
52072 Aachen

Agentur für Arbeit (SGB III)
Tel.: 0241 / 897-1111
E-Mail: aachen-dueren.integration-point@arbeitsagentur.de

Jobcenter (SGB II)
Tel.: 0241 / 88681-3513
E-Mail: jobcenter-aachen.integration-point-aachen@jobcenter-ge.de
E-Mail (Teampostfach): jobcenter-aachen.610@jobcenter-ge.de

Informationen zu den einzelnen Standorten
www.jobcenter-staedteregion-aachen.de

Kontakt und Information

Berufsinformationszentrum in der Agentur für Arbeit

Aachen-Düren

im Erdgeschoss

Roermonder Straße 51

52072 Aachen

Tel.: 0241 / 897-1104

E-Mail: *aachen-dueren.BIZ@arbeitsagentur.de*

Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 8:00 bis 17:30 Uhr

Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr

Informationen im Internet

- ▶ Infos zur Ausbildung in den einzelnen Berufsfeldern unter www.berufenet.arbeitsagentur.de
- ▶ Die Zentralstelle der Bundesregierung für internationale Berufsbildungszusammenarbeit GOVET bietet eine Einführung in das Thema duale Berufsausbildung auf Arabisch, Farsi, Englisch u.a. unter www.bibb.de/govet/de/2350.php.
- ▶ Aktuelle Informationen zu Ausbildung und Zuwanderung (verkürzte Infos auf Arabisch u.a.) www.make-it-in-germany.com/de/fuer-fachkraefte/ausbildung-lernen/ausbildung
- ▶ Jugendgerechte Internetseite auf Deutsch mit einer reduzierten Version in einfacher Sprache: www.praktisch-unschlagbar.de
- ▶ Portal für Jugendliche, Eltern, Lehrer und BO-Coaches: www.planet-beruf.de

4 MASSNAHMEN IM ÜBERGANG IN AUSBILDUNG UND BERUF

Neuzugewanderte und geflüchtete Jugendliche können an verschiedenen Berufsorientierungs- und Ausbildungsvorbereitungsmaßnahmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten teilnehmen. In einigen Fällen berechtigt die Teilnahme an einer Maßnahme weiterhin zum Besuch des Berufskollegs.

Bestimmte Maßnahmen sind unter Berücksichtigung kultur- und sprachsensibler Aspekte speziell für Neuzugewanderte und geflüchtete Menschen entwickelt worden, z. B. Perspektive für junge Flüchtlinge (PerjuF) oder Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF). Einige Maßnahmen gehen auf die Initiative regionaler Träger zurück und sind daher nur an einzelnen Standorten mit begrenzter Teilnehmerzahl verfügbar. Bei entsprechenden Sprachkompetenzen sollten daher die Regelangebote in Anspruch genommen werden, z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB).

Bis auf wenige Ausnahmen müssen für die Teilnahme an einer Maßnahme insbesondere bei Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III) aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden. In der Regel wird für die Teilnahme an den Maßnahmen mindestens eine **gute Bleibeperspektive vorausgesetzt**. Je nach Aufenthaltsstatus müssen unterschiedliche Fristen und Wartezeiten (Voraufenthaltsdauer) beachtet werden.

Eine gute Bleibeperspektive wird derzeit Menschen aus Syrien, Irak, Iran, Somalia und Eritrea zugeschrieben. Weitere Informationen zu aufenthaltsrechtlichen Fragen finden sich im **Kapitel 7 Aufenthaltsrechtliche Fragen**.

Möglichkeit zur Recherche

Weitere Maßnahmen für Neuzugewanderte können in der laufend aktualisierten Online-Übersicht des **Bildungsbüros (A 43)** auf dem Bürgerportal der StädteRegion recherchiert werden.

<https://bportal.staedtereion-aachen.de/bildungsangebote>

4.1 NEUZUGEWANDERTE IM BILDUNGSGANG AUSBILDUNGSVORBEREITUNG AM BERUFSKOLLEG

Aufgenommen in die Ausbildungsvorbereitung werden in der Regel Jugendliche,

- ▶ die sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten wollen,
- ▶ die die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt haben, aber noch über keinen allgemeinbildenden Schulabschluss verfügen,
- ▶ die sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) befinden.

Ausbildungsvorbereitung in Teilzeit oder Vollzeit

In der Ausbildungsvorbereitung können sich Jugendliche, die die o. g. Kriterien erfüllen, theoretisch und praktisch auf eine Ausbildung oder Beschäftigung vorbereiten. Auch nicht mehr **berufsschulpflichtige** Jugendliche können aufgenommen werden.

- ▶ Dauer: ein Jahr
- ▶ Ausbildungsvorbereitung in Vollzeit (Unterricht und Betriebspraktikum)
- ▶ Ausbildungsvorbereitung in Teilzeit (wöchentlich drei Tage Berufskolleg plus zwei Tage Praktikum, Werkstattjahr, Maßnahme der Arbeitsagentur oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

Mögliche Abschlüsse:

- ▶ Abschlusszeugnis (zugleich ist die Schulpflicht in der Sek II erfüllt)
- ▶ Möglichkeit des Erwerbs eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses

Für weiterführende Informationen zum **Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung** siehe den entsprechenden Abschnitt in **Kapitel 2.4 Erwerb von Schulabschlüssen**.

Internationale Förderklasse (IFK)

Die IFK gehört zum Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung in Vollzeit an den Berufskollegs. Unabhängig vom individuellen Aufenthaltsstatus werden Schüler/innen aufgenommen, die noch nicht über die sprachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht in der Regelklasse verfügen und noch schulpflichtig im Sinne der Sekundarstufe II sind (Berufsschulpflicht). Die Zuweisung der Schüler/innen erfolgt über die Kommunalen Integrationszentren.

Vorklasse „Fit für mehr“ (FFM)

FFM ist ein Bildungsangebot für neu zugewanderte Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren, das den Angeboten der Berufskollegs vorgelagert ist und diese ergänzt. FFM vermittelt Grundkenntnisse im sprachlichen, mathematischen, kulturellen und politisch-gesellschaftlichen Bereich. Es kann **kein schulischer Abschluss** erworben werden. Nach dem Verlassen wird den Jugendlichen ihre Teilnahme bescheinigt.

Die schulfachliche Schulaufsicht weist die Jugendlichen den Berufskollegs jeweils zum 1. Februar, zum 1. Mai, zum 1. August und zum 1. November zu.

Neu zugewanderte schulpflichtige Jugendliche, die unterjährig zugewiesen werden, besuchen FFM bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres und im Anschluss die Internationale Förderklasse (IFK). Jugendliche, die bei Eintritt in FFM noch schulpflichtig sind und während des Besuchs ihr achtzehntes Lebensjahr vollenden, können danach ebenfalls die IFK besuchen.

Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche (18–25 Jahre) können FFM höchstens bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres besuchen und haben keinen Anspruch auf Besuch der IFK.

Schulpflichtige Jugendliche wenden sich grundsätzlich an die Bildungsberatung der Kommunalen Integrationszentren. Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren wenden sich bei Fragen zu FFM direkt an die Berufskollegs.

Kontakt und Information

Stadt Aachen
Kommunales Integrationszentrum (FB 56/610)
Nadelfabrik, Reichsweg 30 | 52068 Aachen

Frau Gülpen
Tel.: 0241 / 432-56615
E-Mail: marita.guelpen@mail.aachen.de

StädteRegion Aachen
Kommunales Integrationszentrum (A 46)
Zollernstraße 10 | 52070 Aachen

Frau Milobara (für Terminvereinbarungen)
Tel.: 241 / 5198-4605
E-Mail: birgit.milobara@staedteregion-aachen.de

Berufskollegs der StädteRegion Aachen
www.berufskolleg-aachen.de

4.2 SCHULSOZIALARBEIT IN DEN MULTIPROFESSIONELLEN TEAMS

Im Rahmen eines multiprofessionellen Teams beraten und unterstützen die Schulsozialarbeiter/innen gemeinsam mit Lehr- und Fachkräften an den Schulen sowie anderen Akteur/innen der Integration durch Bildung schulpflichtige Jugendliche und deren Familien. Dabei können sie für eine oder mehrere Schulen, aber auch für einen Sozialraum zuständig sein.

Derzeit liegt der Arbeitsschwerpunkt auf der Unterstützung der Schüler/innen in den Internationalen Förderklassen (IFK) und internationalen Sprachfördergruppen (iSFG). Nicht ausgeschlossen ist eine Unterstützung von Neuzugewanderten, die anschließend in eine Einstiegsqualifizierung oder duale Berufsausbildung einmünden und das Berufskolleg besuchen.

Berufskolleg Alsdorf

Frau Schnieders, Frau Hacker, Frau Schöpping

Tel.: 02404 / 5791-700

E-Mail: *schnieders@bk-alsdorf.de*, *simone.hacker@sprungbrett-aachen.de*,
ute.schoepping@sprungbrett-aachen.de

Berufskolleg Eschweiler

Frau Ruhland

Tel: 02403 / 6097-220

E-Mail: *rruhland@bk-eschweiler.de*

Berufskolleg für Gestaltung und Technik Aachen

Frau Stenten

Tel.: 0241 / 95881-48

E-Mail: *nicole.stenten@berufskolleg-aachen.de*

Frau Mura-Grewe

Tel.: 0241 / 95881-33

E-Mail: *laura.mura-grewe@berufskolleg-aachen.de*

Berufskolleg Herzogenrath

Frau Bönnighausen

Tel.: 02406 / 9991-36

E-Mail: *melanie.boennighausen@bk-herzogenrath.de*

Berufskolleg Simmerath/Stolberg

Frau Effertz-Kogel (Simmerath und Stolberg), Frau Ruhland (Stolberg),
Frau Sander (Stolberg)

Tel.: 02473 / 9602-14 (Simmerath), 02402 / 9512-19 (Stolberg)

E-Mail: *miriam.effertz-kogel@bk-simmerath-stolberg.de*,

rita.ruhland@bk-simmerath-stolberg.de,
judith.sander@bk-simmerath-stolberg.de

**Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung und
Paul-Julius-Reuter Berufskolleg**

Herr Seehausen

Tel.: 0241 / 4746250 (PJR)

E-Mail: *ole.seehausen@bwv-aachen.de* und *seehausen@pjr-bk.de*

Käthe-Kollwitz-Schule Aachen

Herr Meisslinger

Tel.: 0241 / 6094556

E-Mail: *j.meisslinger@kks-aachen.de*

Mies-van-der-Rohe Schule Aachen

Frau Platte

Tel.: 0241 / 1608-160

E-Mail: *sabine.platte@sprungbrett-aachen.de*

Multiprofessionelles Team Aachen-Burtscheid und Drimborn

Frau Riecke

Tel: 0241 / 99031-546

E-Mail: *dagmar.riecke@mail.aachen.de*

Multiprofessionelles Team Schulverband Ost

Frau Kulbe

Tel.: 0241 / 99031548

E-Mail: *gaby.kulbe@mail.aachen.de*

Zuständigkeit: Hauptschule Aretzstraße, Hugo Junkers Realschule und Geschwister Scholl Gymnasium

Multiprofessionelles Team der Stadt Eschweiler

Herr Haak

Mobil: 0159 / 04173885

E-Mail: *t.haak@gymnasiumeschweiler.de*

Zuständigkeit: Städtisches Gymnasium Eschweiler und Hauptschule Eschweiler

Frau Nießen

Mobil: 0159 / 04649480

E-Mail: *niessen.waldschule@web.de*

Zuständigkeit: Waldschule – Städtische Gesamtschule Eschweiler und Realschule Eschweiler

4.3 AUSBILDUNGSVORBEREITENDE MASSNAHMEN FÜR NEUZUGEWANDERTE

Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF) - „Willkommen im Handwerk (WiHa)“

Inhalt:

- ▶ Werkstatttage (9 Wochen): 1–3 Ausbildungsberufe kennenlernen (Metallverarbeitung, Maler und Lackierer, Anlagenmechaniker, Elektronik, Friseur), Entscheidung für einen Ausbildungsberuf treffen (Gesamtdauer 13 Wochen)
- ▶ Betriebsphase (4 Wochen): Anwenden der erworbenen Kompetenz in einem Betrieb, Erkennen von bestehendem Förderbedarf vor der Ausbildung

Ziel: Vertiefte Berufsorientierung im Handwerk, berufsbezogene Sprachkenntnisse, Einmündung in eine Ausbildung

Zielgruppe: BOF-WiHa richtet sich an nicht mehr schulpflichtige Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerber/innen oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, die bereits entsprechende schulische Maßnahmen, einen Integrationskurs oder vergleichbare Vorbereitungsmaßnahmen absolviert haben und zu Beginn der Maßnahme (in der Regel) unter 25 Jahre alt sind. Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 werden für eine Teilnahme empfohlen.

Die Zuweisung der Teilnehmer/innen erfolgt durch die zuständigen Fallmanager/innen der Agentur für Arbeit.

Kontakt und Information

QualiTec GmbH Handwerkskammer Aachen
Bildungszentrum BGE
Tempelhofer Straße 15–17
52068 Aachen

Frau Preis (Projektleitung)
Tel.: 0241 / 9674–226
E-Mail: judith.preis@qualitec-ac.de
Internet: www.qualitec-aachen.de

Agentur für Arbeit Aachen–Düren
Frau Wieland (zuständige Multiplikatorin)
E-Mail: anke.wieland@arbeitsagentur.de

VORTEIL AACHen-DürEN (Teilprojekt Ausbildungsvorbereitung)

VORTEIL AACHen-DürEN bereitet junge Geflüchtete innerhalb eines Jahres praktisch, fachtheoretisch und sprachlich auf eine Ausbildung oder Arbeit vor. Der Fokus liegt auf den Bereichen Gewerbe, Technik, Handwerk und Logistik. Die Inhalte umfassen Fachpraxis in der Werkstatt, berufliche Sprachförderung, Bewerbungstraining und Einzelcoaching, aber auch Betriebsbesichtigungen und Bildungsausflüge (Förderperiode August 2015 bis Dezember 2018).

Zielgruppe der Maßnahme sind junge Geflüchtete zwischen 18 und 27 Jahren (unabhängig vom Aufenthaltsstatus), die eine Ausbildung oder Arbeit suchen und nicht der Schulpflicht unterliegen. Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Niveau B1) werden für eine Teilnahme empfohlen.

Die Maßnahme berechtigt nicht zum Besuch des Berufskollegs. Der Unterricht findet bei der low-tec statt.

Eine Teilnahme an der Maßnahme ist nur durch eine Bewerbung beim Träger möglich.

Kontakt

**low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft
Düren mbH**
Auf der Hüls 183
52068 Aachen

Frau Vedar
Tel.: 0241 / 1602523-32
E-Mail: c.vedar@low-tec.de
Internet: www.vorteil-aachen.de

4.4 ZENTRALE MASSNAHMEN AUS DEM REGELSYSTEM MIT ZUGANG FÜR NEUZUGEWANDERTE

Da die Plätze in den Maßnahmen für Neuzugewanderte begrenzt sind, empfiehlt sich die Nutzung der Angebote aus dem Regelsystem, sofern dies mit dem jeweiligen Sprachniveau der Jugendlichen vereinbar ist. Im Folgenden werden die wichtigsten Maßnahmen im Übergangsbereich dargestellt.

Eine vollständige Aufstellung bietet die **Handreichung Übergangsangebote** für Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen und Berufseinstiegsbegleiter/innen auf der Internetseite des Bildungsbüros unter der Rubrik **Übergang Schule–Beruf**.

Handreichung Übergangsangebote

www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/KAoA/2016_10_12__Handreichung__UEbergangsangebote_Auflage_4.pdf

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

Zielgruppe: Die Maßnahme richtet sich an Jugendliche mit fehlender Ausbildungsreife oder fehlender Berufseignung, unversorgte Ausbildungsplatzbewerber, deren berufliche Handlungsfähigkeit erhöht werden soll und Jugendliche mit komplexem Förderbedarf.

Teilnehmer/innen der BvB haben **unabhängig von der Schulpflicht** die Berechtigung zum Besuch des Unterrichts der Teilzeitklasse der Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg. Grundsätzlich bereitet die Teilnahme an einer BvB auf den Hauptschulabschluss vor.

An der Maßnahme können geflüchtete Menschen nur dann teilnehmen, wenn sie aus Herkunftsländern mit einer guten Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia) kommen.

Die Maßnahme wird von verschiedenen Trägern in Aachen, Alsdorf, Eschweiler und Simmerath durchgeführt.

Die Zuweisung in die Maßnahme erfolgt durch die zuständigen Fallmanager der Agentur für Arbeit. Die Anmeldung zum Berufskolleg wird vom jeweiligen Träger der Maßnahme übernommen.

Die Regelförderdauer beträgt zwölf Monate.

Kontakt und Information

Agentur für Arbeit Aachen–Düren

Frau Gudenoge

Tel.: 0241 / 897-4764

E-Mail: ina.gudenoge@arbeitsagentur.de

Berufsberater/innen an den Schulen

Einstiegsqualifizierung (EQ)

Neuzugewanderte können im Vorfeld einer betrieblichen Ausbildung eine durch die Bundesagentur für Arbeit geförderte Einstiegsqualifizierung absolvieren. Betriebe können Ausbildungsinteressierte an eine Ausbildung heranzuführen, wenn sie noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet, lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Als sozial benachteiligt gelten auch junge Menschen, wenn sie aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehenden sozialen Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld besondere Unterstützung benötigen. Durch die EQ sollen sie in einem Zeitraum von 6 bis 12 Monaten die Möglichkeit erhalten, einen Ausbildungsbetrieb und das Berufsleben kennenzulernen. Berufsschulpflichtige Jugendliche müssen während der EQ das Berufskolleg besuchen.

Vorteil der EQ: Gerade in kleinen Betrieben finden Jugendliche, die aufgrund ihrer Biographie weniger Chancen haben, über den persönlichen Zugang oft den Einstieg in die Ausbildung.

Neuzugewanderte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis können ohne weiteres an der Maßnahme teilnehmen. Asylbewerber/innen können ab dem vierten Monat des Aufenthalts, Geduldete ab dem ersten Tag der Duldung mit Zustimmung des lokalen Ausländeramtes teilnehmen. Menschen aus sicheren Herkunftsländern (Antrag nach 31.8.2015) können nicht teilnehmen.

Zu den **aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten** der verschiedenen Praktika siehe auch die Tabelle in **Kapitel 4.6 Praktika**.

Eine Einstiegsqualifizierung kann im Einzelfall ein Duldungsgrund sein, wenn eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vorliegt.

Eine EQ muss bei der Agentur für Arbeit beantragt werden.

Kontakt und Information

Agentur für Arbeit Aachen–Düren

Frau Gudenoge

Tel.: 0241 / 897-4764

E-Mail: ina.gudenoge@arbeitsagentur.de

Berufsberater der Schule

Einstiegsqualifizierung Plus (EQ + abH)

Dieses Konzept richtet sich an förderungsbedürftige Jugendliche, die eine Einstiegsqualifizierung (EQ) nicht ohne flankierende Hilfen erfolgreich absolvieren können. Diese Jugendliche erhalten während einer EQ besondere Unterstützungsmaßnahmen wie Nachhilfeunterricht oder sozialpädagogische Begleitung zur Bewältigung des Alltags.

Informationen der IHK Nord Westfalen

www.ihk-nordwestfalen.de/bildung/Ausbildung/bildung-A-Z/einstiegsqualifizierung/3616990

Neuzugewanderte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis können grundsätzlich eine EQ absolvieren. Asylbewerber/innen können dies ab dem vierten Monat des Aufenthalts, Geduldete ab dem 13. Monat des Aufenthalts. Für beide ist eine Zustimmung des Ausländeramtes erforderlich.

Menschen aus sicheren Herkunftsländern (Antrag nach 31.8.2015) können nicht teilnehmen.

Anerkannte Asylbewerber/innen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH). Asylbewerber/innen mit einer guten Bleibeperspektive (Syrien, Irak, Iran, Somalia, Eritrea) haben dies nach 3 Monaten, Geduldete nach 12 Monaten Aufenthalt.

Kontakt und Information

Agentur für Arbeit Aachen-Düren

Frau Gudenoge

Tel.: 0241 / 897-4764

E-Mail: ina.gudenoge@arbeitsagentur.de

Berufsberater der Schule

2. Chance für Azubis

Zielgruppe: Jugendliche mit erschwerten Vermittlungsbedingungen. Zugang zur Maßnahmen haben neu zugewanderte Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis, die durch das Fallmanagement des Jobcenters betreut werden.

Die Maßnahme dient als Vorbereitung auf eine Einstiegsqualifizierung, u. a. durch eine Eignungsfeststellung, eine Bewerberwerkstatt und ein Kompetenztraining. Während der Einstiegsqualifizierung werden die Teilnehmer/innen weiter durch pädagogische Fachkräfte begleitet.

Ziel: Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung, die durch erfolgreiche Vorerfahrungen ggf. verkürzt werden kann.

Ort: Aachen

Kontakt und Information

Jobcenter StädteRegion Aachen

Frau Schnackers

Tel.: 0241 / 88681-2201

E-Mail: monique.schnackers@jobcenter-ge.de

Frau Otten

Tel.: 0241 / 88681-2202

E-Mail: elke.otten@jobcenter-ge.de

4.5 NIEDRIGSCHWELIGE ANGEBOTE IM ÜBERGANG

Schüler/innen, die noch nicht die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer **Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)** erfüllen (z. B. aufgrund fehlender Ausbildungsreife) oder noch Zeit und Unterstützung für die Stabilisierung ihrer persönlichen Situation benötigen, können an niedrigschwelligen Angeboten teilnehmen. Das Ziel der Maßnahmen ist die Befähigung zur Teilnahme an einer Folgemaßnahme, die Heranführung an eine Ausbildung oder eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.¹

Eine vollständige Aufstellung bietet die **Handreichung Übergangsangebote** für Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Berufseinstiegsbegleiter/innen auf der Internetseite des Bildungsbüros unter der Rubrik **Übergang Schule–Beruf**.

Handreichung Übergangsangebote

www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/KAoA/2016_10_12__Handreichung__UEbergangsangebote_Auflage_4.pdf

¹ Der erste Arbeitsmarkt bezeichnet den „normalen“ Arbeitsmarkt, auf dem Beschäftigungsverhältnisse bestehen, die ohne Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung zu Stande gekommen sind. Von diesem unterscheidet sich der zweite Arbeitsmarkt, auf dem nur Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Ein-Euro-Jobs) bestehen, die mit Hilfe von Fördergeldern geschaffen wurden.

Jugendsozialarbeit mit jungen Flüchtlingen

Zielgruppe: Neuzugewanderte aus Aachen im Alter von 15 bis 25 Jahren (insbesondere über 18 Jahre), die nicht oder in Kürze nicht mehr schulpflichtig sind oder keine Schule mehr besuchen und in einem erhöhten Maß auf Unterstützung angewiesen sind. Auch junge Menschen ohne Vorerfahrung in Deutsch und/oder mit geringer Lernerfahrung können teilnehmen. Die Dauer der Maßnahme kann individuell abgesprochen werden.

- ▶ Ergänzende sozialpädagogische Unterstützung zu den bestehenden Angeboten der Jugendsozialarbeit, kontinuierliche sozialpädagogische Begleitung
- ▶ Werkpädagogisches Angebot (Holz, Metall, Kochen, Blumen, Garten, Landschaftsbau, Hauswirtschaft)
- ▶ niedrighschwelliges Berufsorientierungsangebot
- ▶ Vermittlung der deutschen Sprache durch eine Fachkraft auf verschiedenen Sprach- und Lernniveaus in Kleingruppen

Eine Teilnahme ist auch möglich, um die Wartezeit auf einen Schulplatz zu überbrücken. Ein Einstieg ist jederzeit möglich.

Kontakt und Information

**Jugendberufshilfe der Stadt Aachen
in Kooperation mit der Jugendwerkstatt AMOTIMA
und der Schulsozialarbeit Aachen Ost**
Unterer Backertsweg 6
52074 Aachen

Frau Illyukova
Tel.: 0241 / 7054334
E-Mail: maya.ilyukova@mail.aachen.de

Jugendwerkstatt

Zielgruppe: Jugendliche aus Stolberg mit erheblichen Benachteiligungen im Übergang Schule–Ausbildung–Beruf. Auch neu zugewanderte Jugendliche mit geringen Deutschkenntnissen können unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus teilnehmen.

Die Jugendwerkstatt praktiziert ein ganzheitlich und individuell ausgerichtetes Förderkonzept basierend auf drei Elementen:

- ▶ Sozialpädagogische Förderung als Begleitung und Koordinierung der individuellen Förderplanung
- ▶ Werkpädagogische Angebote zur niedrigschwelligen beruflichen Orientierung und Erprobung eigener und handwerklicher Fähigkeiten
- ▶ Lernförderung zur Vermittlung berufsbezogener Kompetenzen

Berufsschulpflichtige Jugendliche haben die Möglichkeit den **Hauptschulabschluss nach Klasse 9** zu erreichen. Durch die Vermittlung personaler und sozialer Kompetenzen werden herkunftsbedingte Benachteiligungen abgebaut und die Jugendlichen wieder an Bildungsprozesse herangeführt.

Die Teilnahme ist in Kombination mit der Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg oder dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule möglich (2 Tage Schule/Berufskolleg, 3 Tage Jugendwerkstatt).

Die Maßnahme dauert in der Regel 12 Monate. Individuelle Absprachen sind möglich.

Kontakt und Information

Jugendberufshilfe Stolberg e. V.

Bergstraße 45
52222 Stolberg

Frau Smets
Tel.: 02402 / 26417
E-Mail: jugendwerkstatt.stolberg@web.de

Produktionsschule.NRW

Zielgruppe: Die Produktionsschule richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren ohne ausreichende Betriebs- und Ausbildungsreife, die die allgemeine Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse, insbesondere im Bereich Motivation für eine Einstiegsqualifizierung oder die Teilnahme an einer regulären Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme noch nicht geeignet sind.

Das Ziel ist die schrittweise Heranführung an eine Ausbildung oder eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt¹, durch die Verbindung von Arbeiten und Lernen in echten betriebsförmigen Strukturen und realistischen Dienstleistungs- und Produktionsprozessen.

Die **Zuweisung** erfolgt nach einem Gespräch mit den zuständigen **Fallmanager/innen des Jobcenters** oder über die **Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe**. An der Produktionsschule beteiligt sind die Jugendämter von Herzogenrath und Alsdorf sowie das Jugendamt der StädteRegion für Baesweiler.

Ein Trägerverbund aus sieben freien Trägern setzt die Produktionsschule.NRW gemeinsam an den Standorten Nordkreis (Alsdorf und Herzogenrath), Aachen und Südkreis (Eschweiler) um.

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen: Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis im Rechtskreis SGB II können grundsätzlich teilnehmen. Bei Zuständigkeit der Jugendämter (SGB VIII) muss im Einzelfall entschieden werden.

Weiterführende Informationen: www.mais.nrw/produktionsschule

¹ Der erste Arbeitsmarkt bezeichnet den „normalen“ Arbeitsmarkt, auf dem Beschäftigungsverhältnisse bestehen, die ohne Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung zu Stande gekommen sind. Von diesem unterscheidet sich der zweite Arbeitsmarkt, auf dem nur Beschäftigungsverhältnisse (z. B. sogenannte „Ein-Euro-Jobs“) bestehen, die mit Hilfe von Fördergeldern geschaffen wurden.

Kontakt und Information

Bildungsbüro (A 43)

Kommunale Koordinierungsstelle

Herr Paul

Tel.: 0241 / 5198-4332

E-Mail: *jonas.paul@staedteregion-aachen.de*

Jobcenter StädteRegion Aachen

Frau Otten

Tel.: 0241 / 88681-2202

E-Mail: *elke.otten@jobcenter-ge.de*

Frau Schnackers

Tel.: 0241 / 88681-2201

E-Mail: *monique.schnackers@jobcenter-ge.de*

RESPEKT – weil das Leben individuell ist!

Zielgruppe: Die Maßnahme richtet sich an unversorgte und entkoppelte junge (auch geflüchtete) Menschen zwischen 15 und 25 Jahren, aus den Rechtskreisen des SGB II, SGB III und SGB VIII, in der Regel ohne beruflichen An- oder Abschluss sowie mit multifaktoriellen Einschränkungen und Problemlagen, die den Übergang von der Schule in den Beruf nicht ohne individuelle, ganzheitliche Beratung und Begleitung finden oder gehen wollen.

RESPEKT bietet individuelle Unterstützung in den Themenfeldern Sucht, Wohnen, Schulden, Straffälligkeit sowie bei psychischen Problemen oder Konflikten im sozialen und familiären Umfeld. Über eine Kompetenzfeststellung wird ein ganzheitlicher Integrations- und Bildungsplan zur sozialen und beruflichen Integration und zu Qualifizierungsangeboten verfolgt. Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird durch aufsuchende Sozialarbeit im persönlichen Umfeld sowie durch individuelle Unterstützung die (Wieder-)Aufnahme des Bildungs- und Integrationsweges ermöglicht.

Formate: Casemanagement, aufsuchende Arbeit, Netzwerkarbeit

Träger

Sozialwerk Aachener Christen e.V.

Frau Graf

Tel.: 0241 / 47493-531

E-Mail: respekt@sozialwerk-aachen.de

Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung (VABW e.V., Alsdorf)

Frau Derichs

Tel.: 02404 / 5506-64

E-Mail: t.derichs@vabw.de

Beide Träger bieten jeden Mittwoch von 12 bis 14 Uhr eine offene Sprechstunde an.

Kontakt und Information

Bildungsbüro (A 43)

Kommunale Koordinierungsstelle

Herr Paul

Tel.: 0241 / 5198-4332

E-Mail: jonas.paul@staedteregion-aachen.de

Jobcenter StädteRegion Aachen

Frau Schäfer

Tel.: 0241 / 88681-2203

E-Mail: kerstin.schaefer3@jobcenter-ge.de

Frau Schnackers

Tel.: 0241 / 88681-2201

E-Mail: monique.schnackers@jobcenter-ge.de

Jugend in Arbeit Plus

Zielgruppe: Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche unter 25 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Das Landesprogramm Jugend in Arbeit Plus ist ein Beratungsangebot zur passgenauen Vermittlung Jugendlicher in den ersten Arbeitsmarkt¹. In der Bewerbungsphase werden die Teilnehmer/innen intensiv auf eine Beschäftigungsaufnahme vorbereitet und während des Einstiegs unterstützt.

Dem einstellenden Betrieb kann bei einer Einstellung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ein Lohnkostenzuschuss gewährt werden.

Kooperationspartner sind die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, freie Träger, die Koordinatoren der Industrie und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK) sowie der Regionalagentur Aachen. Letztere koordiniert das Programm in der Region Aachen.

Die **Zuweisung** in das Programm wird von den zuständigen **Fallmanager/innen der Jobcenter und Arbeitsagentur** vorgenommen.

Durchführungsorte: Aachen, Würselen, Stolberg

Kontakt und Information

Zweckverband Region Aachen

Herr Zabel (Koordination)

Tel.: 0241 / 963-1922

Jobcenter StädteRegion Aachen

Frau Ridzek

Tel.: 0241 / 88681-2211

E-Mail: ivon.ridzek@jobcenter-ge.de

Frau Schallenberg

Tel.: 0241 / 88681-2208

E-Mail: sandra.schallenberg@jobcenter-ge.de

Internet: www.mais.nrw/jugend-arbeit-plus

¹ Der erste Arbeitsmarkt bezeichnet den „normalen“ Arbeitsmarkt, auf dem Beschäftigungsverhältnisse bestehen, die ohne Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung zu Stande gekommen sind. Von diesem unterscheidet sich der zweite Arbeitsmarkt, auf dem nur Beschäftigungsverhältnisse (z. B. sogenannte Ein-Euro-Jobs) bestehen, die mit Hilfe von Fördergeldern geschaffen wurden.

4.6 PRAKTIKA

Praktika nach dem Ende der Schulpflicht (ohne Bezug zur Schule)

Anerkannte Flüchtlinge müssen bei Praktikum, Ausbildung und Beschäftigung keine aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten beachten. Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis, die ihnen einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Für sie gelten dieselben Regeln wie für deutsche Staatsbürger/innen und in Deutschland lebende Zugewanderte mit Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis.

Asylbewerber/innen im laufenden Verfahren, die über eine Aufenthaltsgestattung verfügen und Menschen mit einer Duldung können erst nach einer bestimmten Wartezeit eine Beschäftigung aufnehmen. Diese Wartezeiten sind stets abhängig vom Aufenthaltsstatus und der Art der Beschäftigung und können sehr unterschiedlich ausfallen. Zudem muss in der Regel eine Zustimmung der Ausländerbehörde eingeholt werden.

Beispiel: Mit einer Duldung ist ein freiwilliges Praktikum nach dem ersten Tage der Duldung möglich, eine Einstiegsqualifizierung hingegen erst nach dem 13. Monat des Aufenthalts.

Ausführliche Informationen zu den **aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang** bei geflüchteten Menschen finden sich im entsprechenden Abschnitt in **Kapitel 7.2**.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Formen von Praktika, die zu beachtenden aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen und die Vergütung.

Art des Praktikums	Aufenthaltsstatuts	Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten	Vergütung
Quelle: In Anlehnung an Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA), www.kofa.de .			
Einstiegs- qualifizierung (EQ)	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Angemessene Vergütung
	Asylbewerber/innen ab dem 4. Monat des Aufenthaltes sowie Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung	Die Zustimmung des Ausländeramtes ist erforderlich Nicht möglich für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben	
Einstiegs- qualifizierung Plus (EQ Plus) kombiniert eine EQ mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Angemessene Vergütung
	Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive ab dem 4. Monat des Aufenthaltes sowie Geduldete ab dem 13. Monat des Aufenthaltes	Die Zustimmung des Ausländeramtes ist erforderlich Nicht möglich für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben	
Freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung (Dauer maximal 3 Monate)	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Freiwillige Vergütung
	Asylbewerber/innen ab dem 4. Monat des Aufenthaltes sowie Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung	Die Zustimmung des Ausländeramtes ist erforderlich Nicht möglich für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben	

Art des Praktikums	Aufenthaltsstatuts	Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten	Vergütung
Quelle: In Anlehnung an Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA), www.kofa.de .			
Freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung (mehr als 3 Monate)	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Reguläre Vergütung nach Tarifvertrag
	Asylbewerber/innen und Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes sowie Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	Die Zustimmung des Ausländeramtes ist erforderlich Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich durch Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (entfällt nach 48 Monaten) Nicht möglich für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben	Tariflich nicht gebundene Unternehmen zahlen den gesetzlichen Mindestlohn
Freiwilliges ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum (maximal 3 Monate)	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Freiwillige Vergütung
	Asylbewerber/innen ab dem 4. Monat des Aufenthaltes sowie Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung	Die Zustimmung des Ausländeramtes ist erforderlich Nicht möglich für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben	
Freiwilliges ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum (mehr als 3 Monate)	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Reguläre Vergütung nach Tarifvertrag
	Asylbewerber/innen ab dem 4. Monat des Aufenthaltes sowie Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	Die Zustimmung des Ausländeramtes ist erforderlich Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich durch Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (entfällt nach 48 Monaten) Nicht möglich für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben	Tariflich nicht gebundene Unternehmen zahlen den gesetzlichen Mindestlohn

Art des Praktikums	Aufenthaltsstatuts	Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten	Vergütung
Quelle: In Anlehnung an Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA), www.kofa.de .			
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG)	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Keine Vergütung
	Asylbewerber/innen ab dem 4. Monat des Aufenthaltes sowie Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung	Keine Besonderheiten Nicht möglich für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Antrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben	
Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Freiwillige Vergütung
	Asylbewerber/innen ab dem 4. Monat des Aufenthaltes sowie Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung	Die Zustimmung des Ausländeramtes ist erforderlich Nicht möglich für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Antrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben	
Hospitation	Anerkannte Flüchtlinge sowie Asylbewerber/innen ab dem 4. Monat des Aufenthaltes sowie Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung	Keine Besonderheiten	Keine Vergütung, da keine Arbeitsleistung erbracht wird

4.7 BERATUNG UND BEGLEITUNG BEIM ÜBERGANG IN DIE AUSBILDUNG

Für die Inanspruchnahme der folgenden Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen sollten interessierte Jugendliche bereits über Ausbildungsreife und berufliche Orientierung verfügen. Weitere Beratungsmöglichkeiten werden im **Kapitel 5.4 Beratung für Neuzugewanderte** dargestellt.

Beratungsangebote zum Arbeitsmarktzugang für Asyl-antragsteller und Geduldete im Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration der Stadt Aachen

- ▶ **Integration Point der Agentur für Arbeit (SGB III):** Beratung zu Praktika und Arbeitsaufnahme, Maßnahmen mit berufsbezogenen Sprachkursen sowie beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für Personen mit Aufenthaltsge-stattung und Duldung
- ▶ **Industrie und Handelskammer Aachen (in Kooperation mit der Hand-werkskammer):** Individuelle Beratung zu Fragen einer Dualen Berufsaus-bildung
- ▶ **Deutscher Gewerkschaftsbund:** Beratung und Informationen zum Arbeits-recht, zum deutschen Arbeitsmarkt (Arbeitsaufnahme, Minijobs usw.) und dem dualen Ausbildungssystem (Rechte in der Ausbildung usw.)
- ▶ **Bewerbungscoaching:** Beratung zum Thema Bewerbung, Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Feedback zu einer bereits verfassten Bewerbung

Die Berater/innen der aufgeführten Institutionen kooperieren mit der kommunalen Bildungserstberatung für Migrantinnen und Migranten.

Die Beratung findet **jeden Donnerstag von 10 bis 12 Uhr** im Verwaltungsgebäude am Bahnhofplatz (Zimmer 115 und 116) statt. Der Integration Point berät vorerst einmal monatlich. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bei Bedarf ist eine vorherige Abstimmung mit den Mitarbeiter/innen des kom-munalen Fallmanagements sinnvoll (Kontakt: Frau Nehling, Frau Hilgers).

Kontakt und Information

Stadt Aachen
Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration (FB 56/202)
Hackländer Straße 1 | 52064 Aachen

Frau Kreutzer
Tel.: 0241 / 432-56202 | E-Mail: iris.kreutzer@mail.aachen.de

Frau Nehling
Tel.: 0241 / 432-56254 | E-Mail: birgit.nehling@mail.aachen.de

Frau Hilgers
Tel.: 0241 / 432-56255 |
E-Mail: waltraud.hilgers@mail.aachen.de

Café Zuflucht Aachen Beratungsstelle für Flüchtlinge

Neben dem Themen Familiennachzug, Asyl- und Aufenthaltsrecht, berät das Café Zuflucht geflüchtete Menschen zu Sozialleistungen sowie zum Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Persisch, Arabisch, Kurdisch, Romanes und Serbokroatisch.

Darüber hinaus bietet das Café Zuflucht eine Verfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (**Kapitel 7.4 Beratungsstellen**) sowie Schulungen für Multiplikator/innen (**Kapitel 8 Angebote für Bildungsakteure**) an.

Kontakt

Café Zuflucht / Refugio e.V.
Wilhelmstraße 40
52070 Aachen
Tel.: 0241 / 511811
E-Mail: info@cafe-zuflucht.de

Internet: www.cafe-zuflucht.de

Offene Sprechstunde:
Montag bis Mittwoch und Freitag 10–13 Uhr,
Donnerstag 17–20 Uhr

Angebote der Kammern

Projekt Willkommenslotsen

Zielgruppe: Das Angebot richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten im Kammerbezirk Aachen, zugewanderte junge Menschen, Behörden, Verbände, Kooperationspartner, Partnerprojekte, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen sowie ehrenamtlich engagierte Menschen.

Der Arbeitsschwerpunkt der Willkommenslotsen liegt auf der Beratung von Handwerksbetrieben.

Im Rahmen der passgenauen Vermittlung werden auch junge Geflüchtete und Betriebe zusammengebracht.

Die Projektmitarbeiterinnen übernehmen eine Lotsenfunktion für kleine und mittlere Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Geflüchteten. Durch individuelle Beratung werden Wege in Betriebe geebnet und Unternehmen bei der Entwicklung einer Willkommenskultur unterstützt.

Kontakt

Handwerkskammer Aachen (HWK)
Sandkaulbach 17-21
52062 Aachen

Frau Lüke-Kreutzer und Frau Kretz
Tel.: 0241 / 471-223
E-Mail: barbara.lueke@hwk-aachen.de,
marlene.kretz@hwk-aachen.de

Internet: www.hwk-aachen.de/fluechtlinge.html

Integration von Flüchtlingen in die Duale Berufsausbildung und in das Duale Studium

Zielgruppe: Das Angebot richtet sich an neu zugewanderte und geflüchtete Menschen bis 25 Jahre mit guter Bleibeperspektive, Unternehmen, Institutionen und weitere Multiplikator/innen.

Schwerpunkte:

- ▶ Beratung (nach Vereinbarung)
- ▶ Unterstützung bei der Vermittlung in Ausbildung
- ▶ Akquise von Praktika, Einstiegsqualifizierungen und Ausbildungsstellen

Kontakt

Industrie und Handelskammer Aachen (IHK)
Theaterstraße 6–10
52062 Aachen

Frau Faßbender
Tel.: 0241 / 4460–208
E-Mail: kerstin.fassbender@aachen.ihk.de

Internet: www.aachen.ihk.de

Angebote aus dem Regelsystem der Kammern

Starthelfende Ausbildungsmanagement

Zielgruppe: Das Angebot richtet sich an Jugendliche, die aus verschiedenen Gründen (u. a. gestiegene Anforderungen an die Qualifikation, persönliche Vermittlungshemmnisse, unzureichende berufliche Orientierung) bisher erfolglos nach einer Ausbildungsstelle gesucht haben.

Das Ziel des Projekts ist die Unterstützung der Jugendlichen beim Einstieg in die Ausbildung und ihre Begleitung im Prozess der Berufsorientierung während der Bewerbungsphase bis zur Vermittlung in Ausbildung.

Mögliche Unterstützung:

- ▶ Beratung im Rahmen der Berufsorientierung, insbesondere hinsichtlich weniger bekannter Branchen und Berufe
- ▶ Vermittlung in Praktika, Einstiegsqualifizierung oder betriebliche Ausbildung
- ▶ Begleitung nach dem Ausbildungsstart als Kontaktperson bei Problemen

Kontakt und Information

Handwerkskammer Aachen (HWK)
Sandkaulbach 17-21
52062 Aachen

Frau Mandt
Tel.: 0241 / 471-175
E-Mail: bianca.mandt@hwk-aachen.de

Internet: www.hwk-aachen.de/passgenaue-besetzung

Assistierte Ausbildung (AsA) [nur Vorbereitungsphase]

Bei diesem Modell einer kooperativen Ausbildung werden Auszubildende und Betriebe über den gesamten Zeitraum der Ausbildung durch einen Träger unterstützt. AsA setzt bereits im Vorfeld der Ausbildung an. In dieser Vorbereitungsphase werden Jugendliche bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt, z. B. durch Bewerbungstrainings oder die Vermittlung von Praktika.

Anerkannte Flüchtlinge können die Maßnahmen ohne weiteres beantragen. Geduldete können die Leistung nach 12 Monaten rechtmäßigem Aufenthalt während einer betrieblichen Ausbildung in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf eine **vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase** im Rahmen von AsA besteht nach 15 Monaten rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland.

Asylsuchende und Asylbewerber/innen haben Anspruch auf AsA nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und die Maßnahme bis zum 31.12.2018 beginnt.

Weitere Informationen zur **Assistierten Ausbildung** finden sich in **Kapitel 5.2. Unterstützende Maßnahmen und Ausbildungsmodelle**.

Weitere Auskünfte erteilt die Berufsberatung der Agentur für Arbeit.

Kontakt und Information

Agentur für Arbeit Aachen–Düren

Frau Gorontzi

Tel.: 0241 / 897-4765

E-Mail: sandra.gorontzi@arbeitsagentur.de

Weiterführende Informationen:

www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/assistierte-ausbildung

Praktikums- und Ausbildungsstellen

- ▶ Im Lehrstellenatlas der IHK Aachen werden die Anschriften von 2.300 Ausbildungsbetrieben im gesamten Kammerbezirk aufgeführt und zahlreiche Berufe vorgestellt:
www.aachen.ihk.de/bildung/Berufsstart/Lehrstellenatlas
- ▶ Ausbildungs- und Praktikumsstellen – Lehrstellenradar:
www.lehrstellen-radar.de
- ▶ Ausbildungsstellen im Handwerk bietet das Lehrstellenradar der Handwerkskammer (HKW):
www.hwk-aachen.de/presse-medien/news/artikel/news/detail/News/lehrstellenradar-2017.html
- ▶ Ausbildungsstellen für gewerblich-technische und kaufmännische Berufe und im Bereich Gesundheitswesen in der bundesweiten Lehrstellenbörse der Industrie und Handelskammer (IHK):
www.ihk-lehrstellenboerse.de
- ▶ Ausbildungsstellen in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit
www.jobboerse.arbeitsagentur.de

5 AUSBILDUNGSBEGLEITENDE HILFEN UND UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN

Unter Berücksichtigung der jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen werden eingangs verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung dargestellt gefolgt von Maßnahmen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III (**Weitere Informationen über den Zugang zu Ausbildung, Arbeitsmarkt und Ausbildungsförderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III) bietet die Tabelle im Kapitel 7.2**). Für geflüchtete Menschen, die aufgrund einer unklaren Bleibeperspektive von dieser Förderung ausgeschlossen sind, ist die Unterstützung der in diesem Kapitel dargestellten ehrenamtlichen Initiativen eine Alternative, da diese unabhängig vom Aufenthaltsstatus erfolgt. Abschließend werden verschiedene Beratungsstellen mit ihren einzelnen Schwerpunkten aufgelistet.

Möglichkeit zur Recherche

Weitere Maßnahmen, Hilfs- und Beratungsangebote für Neuzugewanderte können in der laufend aktualisierten Online-Übersicht des **Bildungsbüros (A 43)** auf dem Bürgerportal der StädteRegion recherchiert werden.

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/bildungsangebote>

5.1 FINANZIELLE HILFEN

Zu Leistungen nach dem **Bildungs- und Teilhabepakte (BuT)** und sowie zu **BA-föG**-Leistungen berät das Amt für soziale Angelegenheiten (A 50) der StädteRegion Aachen. Für die Stadt Aachen berät der Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration (FB 56) entsprechend zu **BuT**. Informationen und Antragsformulare finden sich auch auf den Internetseiten beider Verwaltungen.

Kontakt und Information

Für die **StädteRegion** (außer Aachen)
Amt für soziale Angelegenheiten (A 50)
Zollernstraße 10 | 52070 Aachen
E-Mail: soziales@staedteregion-aachen.de

Internet: www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/amt-fuer-soziale-angelegenheiten-a-50/

Für die **Stadt Aachen**
Bildung und Teilhabe (FB 56/203)
Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz
Hackländerstraße 1 | 52064 Aachen
E-Mail: but@mail.aachen.de

Internet: <https://serviceportal.aachen.de/informationen-und-auftrage/-/egov-bis-services/institution/47530>

Schüler/innen im Arbeitslosengeld II-Bezug beantragen Leistungen nach dem BuT beim zuständigen Jobcenter. Beziehen Schüler/innen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), richten sie ihren Antrag an die örtliche Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BuT haben Berufsschüler/innen mit einer Ausbildungsvergütung sowie unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die in Jugendhilfeeinrichtungen leben und Leistungen nach dem SGB VIII erhalten.

Weitere Informationen zu den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepakt finden sich im **Kapitel 6.1 Themenfeld Sprache – Sprachförderung im schulischen Rahmen**.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

BAB ist eine finanzielle Förderung der Arbeitsagentur, die nicht zurückgezahlt werden muss. Unterstützt werden nur betriebliche (duale) Ausbildungen, die staatlich anerkannt sind. Auch muss es sich dabei um eine Erstausbildung handeln. Bei schulischen Ausbildungen kann Schüler-BAföG beantragt werden (siehe folgende Seite).

Volljährige können BAB beantragen, wenn sie während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen und ihnen die finanziellen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Minderjährige erhalten BAB, wenn der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus nicht in angemessener Zeit erreichbar ist oder sie verheiratet sind oder mit einem Kind zusammenleben oder aus sozialen Gründen nicht bei den Eltern wohnen können.

BAB wird während der gesamten Dauer der Berufsausbildung gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Art der Unterbringung. Eigenes Einkommen der oder des Auszubildenden wird voll angerechnet, für das Einkommen der Eltern oder des Ehe-/Lebenspartners gelten Freibeträge. Erstattet werden Kosten für Lebensunterhalt, Miete, Fahrtkosten, Arbeitskleidung usw. Ob BAB zusteht und in welcher Höhe, kann mit dem BAB-Rechner (siehe Infokästchen) vorab geprüft werden.

Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis¹ erhalten BAB nach drei Monaten Voraufenthaltsdauer. Asylbewerber/innen mit einer guten Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Somalia, Eritrea) und Geflüchtete mit einer Duldung erhalten BAB nach 15 Monaten Voraufenthaltsdauer. Bis zum 15. Monat einer Ausbildung können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.

BAB kann online unter www.arbeitsagentur.de in der Rubrik „Meine eServices“, persönlich bei der Agentur für Arbeit oder unter der gebührenfreien Servicenummer 0800 4 5555 00 beantragt werden.

BAB-Rechner: www.babrechner.arbeitsagentur.de.

¹ Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG erhalten BAB erst, wenn sie sich 5 Jahre oder ihre Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig waren.

BAföG / Schüler-BAföG

Bei einer schulischen Ausbildung gibt es die Möglichkeit durch BAföG gefördert zu werden. BAföG wird beim Besuch vieler weiterführender Bildungsstätten gezahlt, z.B. weiterführender allgemeinbildender Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Abendgymnasien u.v.m. Ob und in welcher Höhe BAföG gezahlt wird, ist abhängig vom Einkommen, bzw. den Unterhaltszahlungen der Eltern und vom eigenen Vermögen.

Um BAföG erhalten zu können, müssen Neuzugewanderte bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ Anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge (nach der Genfer Flüchtlingskonvention) und subsidiär Schutzberechtigte können BAföG ohne Wartezeit beantragen.
- ▶ Geflüchtete mit Duldung müssen sich bereits seit 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufgehalten haben, bevor sie ein Anrecht auf BAföG haben.
- ▶ Asylbewerber/innen im laufenden Verfahren können kein BAföG erhalten.

BAföG erfolgt auch für Geflüchtete und Staatsangehörige anderer Länder bis zur Hälfte als nicht zurückzahlender Zuschuss und als zinsloses Darlehen. Die Darlehenshälfte muss später zurückgezahlt werden (insgesamt bis zu einem Betrag von 10.000 Euro). Auch wenn Geflüchtete in ihr Heimatland zurückkehren, müssen sie ihr Darlehen zurückzahlen.

Kontakt und Information

StädteRegion Aachen
Besondere soziale Angelegenheiten (A 50)
Zollernstraße 10
52070 Aachen
E-Mail: bafoeg@staedteregion-aachen.de

Weiterführende Informationen: www.bafög.de

Kindergeld

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf Kindergeld ab dem Zeitpunkt der Asylberechtigung bzw. der Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Im laufenden Verfahren haben Asylbewerber/innen grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld für sich selbst erhält ein Kind, das Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt. Vollwaisen sind Kinder, deren Eltern nachweislich gestorben sind oder nach dem Verschollenengesetz gerichtlich für tot erklärt worden sind. Kinder werden Vollwaisen gleichgestellt, wenn sie nicht wissen, wo sich ihre Eltern tatsächlich aufhalten.

Volljährige können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld für sich selbst beantragen, wenn sie

- ▶ erstmalig eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder ein Praktikum absolvieren,
- ▶ sich in einer Übergangszeit von 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden,
- ▶ eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können.

Im letzteren Fall müssen Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nachgewiesen werden. Ausreichend dafür ist eine Meldung beim Jobcenter oder der Arbeitsagentur als ausbildungsplatzsuchend.

Jugendliche können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Kindergeld beantragen, wenn sie bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter arbeitssuchend gemeldet sind.

Jugendliche können Kindergeld auch beantragen, wenn sie eine zweite Ausbildung absolvieren und dabei eingeschränkt arbeiten (20 Stunden wöchentlich, 450-Euro-Job).

Kontakt und Information

Familienkasse Aachen

im Dienstgebäude der Agentur für Arbeit

Roermonder Straße 51 | 52072 Aachen

Tel: 0800 4555500

E-Mail: familienkasse-nordrhein-westfalen-west@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de/familie-kinder

5.2 UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN UND AUSBILDUNGSMODELLE

Assistierte Ausbildung (AsA)

Bei der Assistierte Ausbildung (AsA) wird eine reguläre Berufsausbildung von Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen begleitet, die sich sowohl an die Ausbildungsbetriebe als auch an die Auszubildenden richten. Dabei wird die Rolle des Dienstleisters von einem Bildungsanbieter übernommen.

In der Vorbereitungsphase können die Jugendlichen bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle unterstützt werden, während der Ausbildung bei der Bewältigung des Alltags, beim Abbau von Sprachdefiziten sowie durch die Förderung fachtheoretischer Kenntnisse. Die Angebote orientieren sich stets am individuellen Bedarf der Beteiligten. Durch die Unterstützung wird einem Ausbildungsabbruch präventiv entgegengewirkt, z. B. durch die Vermittlung bei Krisen und Konflikten.

Anerkannte Flüchtlinge können die Maßnahmen ohne weiteres beantragen. Geduldete können die Leistung nach 12 Monaten rechtmäßigem Aufenthalt während einer betrieblichen Ausbildung in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase im Rahmen von AsA besteht nach 15 Monaten rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland.

Asylsuchende und Asylbewerber/innen haben Anspruch auf AsA nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und die Maßnahme bis zum 31.12.2018 beginnt.

Weitere Auskünfte erteilt die Berufsberatung der Agentur für Arbeit.

Kontakt und Information

Agentur für Arbeit Aachen-Düren

Frau Gorontzi

Tel.: 0241 / 897-4765

E-Mail: sandra.gorontzi@arbeitsagentur.de

Weiterführende Informationen:

www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/assistierte-ausbildung

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) unterstützen junge Menschen, die sich in einer betrieblichen Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung befinden. AbH sollen einem Ausbildungsabbruch entgegenwirken. Dabei richten sich die Förderangebote nach den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen.

U. a. können folgende Leistungen erbracht werden:

- ▶ Wissensvermittlung in Allgemeinbildung oder in Fachtheorie,
- ▶ Sprachunterricht,
- ▶ Sozialpädagogische Begleitung.

Die Angebote werden von Bildungsanbietern im Auftrag der Arbeitsagenturen und Jobcenter durchgeführt. Sie finden in Form von Einzelunterricht und in Kleingruppen statt. In der Regel nehmen sie 3 bis 8 Stunden in Anspruch und liegen außerhalb der Arbeitszeiten.

Anerkannte Flüchtlinge können die Maßnahmen ohne weiteres beantragen. Geduldete können die ausbildungsbegleitende Phase nach 12 Monaten Voraufenthaltsdauer, die ausbildungsvorbereitende Phase nach 15 Monaten Voraufenthaltsdauer in Anspruch nehmen.

Asylsuchende und Asylbewerber/innen haben Anspruch auf abH nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und die Maßnahme bis zum 31.12.2018 beginnt.

Weitere Auskünfte erteilt die Berufsberatung der Agentur für Arbeit.

Kontakt und Information

Agentur für Arbeit Aachen-Düren

Frau Gorontzi

Tel.: 0241 / 897-4765

E-Mail: sandra.gorontzi@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) – integrative und kooperative Form

Die Berufsausbildung findet in den Werkstätten eines Bildungsträgers (integrativ) oder in Zusammenarbeit mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb (kooperativ) statt. Während der Ausbildung besuchen die Jugendlichen das Berufskolleg und erhalten zusätzliche Unterstützung von den Ausbilder/innen, Lehrkräften und Sozialpädagog/innen des Bildungsträgers.

Zielgruppe: Die BaE richtet sich an ausbildungsreife Jugendliche unter 25 Jahren nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und ohne berufliche Erstausbildung, die aufgrund einer Lernbeeinträchtigung und/oder sozialen Benachteiligung ohne diese Förderung eine betriebliche Ausbildung auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht beginnen können.

Auch Auszubildende mit entsprechenden Hemmnissen, deren betriebliches Ausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst wurde, können die BaE in Anspruch nehmen, wenn dadurch eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte sowie subsidiär Schutzbedürftige und Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23 I, II, IV, 23 a und §§ 25 a und b AufenthG haben ohne Voraufenthaltsdauer Anspruch auf die Maßnahme.

Es werden Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1 vorausgesetzt.

Durchführungsorte: Aachen, Alsdorf

Kontakt und Information

Agentur für Arbeit Aachen–Düren

Frau Gorontzi

Tel.: 0241 / 897-4765

E-Mail: sandra.gorontzi@arbeitsagentur.de

Jobcenter StädteRegion Aachen

Frau Schallenberg

Tel.: 0241 / 88681-2208

E-Mail: sandra.schallenberg@jobcenter-ge.de

Frau Thißen

Tel.: 0241 / 88681-2206

E-Mail: claudia.thissen@jobcenter-ge.de

Praxisbeispiel: Fachklasse im Gastgewerbe für Auszubildende mit Sprachförderbedarf am Käthe Kollwitz Berufskolleg

Um junge Neuzugewanderte mit Sprachförderbedarf während der Berufsausbildung besser fördern zu können, entwickeln die Berufskollegs flexible und individuelle Lösungsansätze. Das Käthe Kollwitz Berufskolleg hat hierfür eine Fachklasse mit Sprachförderung im Gastgewerbe eingerichtet.

Die Sprachförderung findet im berufsübergreifenden Bereich statt und ist an die sprachlichen Anforderungen der berufsbezogenen Fächer gekoppelt. In der Klasse sind zwei pädagogische Fachkräfte im Teamteaching eingesetzt, wovon eine unterstützend zum Fachunterricht mit der Sprachförderung betraut ist. Daraus ergibt sich eine enge Verzahnung von fachlichen Unterrichtsinhalten und der jeweils notwendigen berufsbezogenen Sprachförderung. Der Stundenplan orientiert sich an den Lehrplanvorgaben für die gemeinsame berufliche Grundbildung der Berufe im Gastgewerbe.

Das Pilotprojekt ermöglicht eine Flexibilisierung der Ausbildungsdauer. Nach einer Beratung am Ende des Schuljahres können Auszubildende mit Zustimmung des Betriebs in die Unterstufe der regulären Berufsausbildung (Koch, Restaurantfachkraft, Hotelfachkraft, Fachkraft im Gastgewerbe) einsteigen oder bei guten Leistungen und Sprachkompetenzen in das zweite Lehrjahr übergehen.

Grundsätzlich wird für eine Ausbildung mindestens das Sprachniveau B1 vorausgesetzt, so auch für die erfolgreiche Teilnahme an der Fachklasse.

Die Anmeldung erfolgt wie bei allen dualen Berufsausbildungen über die Betriebe mit Abschluss des Lehrvertrages. Interessierte können sich bei Fragen vorab an die Bereichsleitung Gastgewerbe Frau Schneider wenden.

Kontakt und Information

Käthe-Kollwitz-Schule, Berufskolleg der StädteRegion Aachen
Frau Schneider
Bereichsleitung Gastgewerbe/komm. Bereichsleitung Nahrungsgewerbe
Bayernallee 6 | 52066 Aachen
Tel.: 0241 / 609450 (Sekretariat)
E-Mail: a.schneider@kks-aachen.de

5.3 EHRENAMTLICHE INITIATIVEN

Ehrenamtliche Initiativen leisten wertvolle Unterstützung u. a. durch Nachhilfe, Patenschaften oder Deutschunterricht. In der Regel können einzelne Initiativen nicht ausschließlich einem Themenfeld der Arbeitshilfe (z. B. Ausbildungsvorbereitung) zugeordnet werden, weshalb diese hier in einem eigenen Unterkapitel aufgeführt werden. Mögliche Formen der Unterstützung müssen individuell abgesprochen werden. Da eine vollständige Auflistung aller Initiativen an dieser Stelle nicht möglich ist, wird die Auswahl für Aachen auf das Mentorennetzwerk beschränkt sowie für die StädteRegion auf eine (bis zwei) pro Kommune. Zur Recherche weiterer ehrenamtlicher Angebote können die unten genannten Internetportale genutzt werden.

Internetportale

StädteRegion Aachen Bildungsbüro (A 43)

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/bildungsangebote>

unserAC.de

www.unserac.de/themen/fluechtlingshilfe-in-unserer-region.html

Kontakt und Information

Stadt Aachen | Sonderteam Flüchtlinge (FB 56/001)

Hackländerstraße 1 | 52064 Aachen

E-Mail: helfen@mail.aachen.de

Herr Goffart (Teamleitung)

Tel.: 0241 / 432-56011

Frau Hartmann (Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe)

Tel.: 0241 / 432-56012

Frau Dickmeis (Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe)

Tel.: 0241 / 432-56013

Mentorennetzwerk Aachen

Das Aachener Mentorennetzwerk ist ein kommunaler Zusammenschluss der Aachener Mentoren- und Bildungspatenprojekte mit den Schwerpunkten Ausbildung und/oder Migration. Eine vollständige Aufstellung bietet die Internetseite (siehe unten). Da die Unterstützung durch ehrenamtliche Initiativen **unabhängig vom Aufenthaltsstatus** erfolgt, ist sie insbesondere für Neuzugewanderte wichtig, die aufgrund einer unsicheren Bleibeperspektive keinen Zugang zur Ausbildungsförderung nach dem SGB III haben.

Kontakt und Information

Stadt Aachen
Fachbereich Verwaltungsleitung
Büro für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement
Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II-Straße 1 | 52062 Aachen

Frau Ziwes / Frau Meurer
Tel.: 0241 / 432-7238
E-Mail: ehrenamt@mail.aachen.de

Stadt Aachen, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Mozartstraße 2-10 | 52064 Aachen

Heinz Zohren
Tel.: 0241 / 43245103
E-Mail: heinz.zohren@mail.aachen.de

Internet: www.aachen.de/mentorennetzwerk

Informationen zu Hilfsangeboten des Ehrenamtes

Die KOMM-AN NRW-Stellen arbeiten mit ehrenamtlich engagierten Menschen und verschiedenen Initiativen aus der Flüchtlingshilfe zusammen. Ihre zentralen Aufgaben sind u. a. deren Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Vernetzung sowie die finanzielle Förderung des ehrenamtlichen Engagements durch Landesmittel z. B. für Treffpunkte oder Printmedien.

Im Kontext dieser Arbeitshilfe können sich pädagogische Fachkräfte an KOMM-AN NRW wenden, wenn sie nach Informationen zu bestimmten Angeboten des Ehrenamtes suchen oder eine Beratung zu den Möglichkeiten ehrenamtlicher Unterstützung benötigen.

Kontakt und Information

Unterstützung des Ehrenamts in der Flüchtlingshilfe im Rahmen des Landesprogramms KOMM-AN NRW

Stadt Aachen

Kommunales Integrationszentrum (FB 56/610)

Nadelfabrik, Reichsweg 30 | 52068 Aachen

Frau Wilden

Tel.: 0241 / 432-56616

E-Mail: annika.wilden@mail.aachen.de

StädteRegion Aachen

Kommunales Integrationszentrum (A 46)

Zollernstraße 10 | 52070 Aachen

Herr Keutgen

Tel.: 0241 / 5198-4610

E-Mail: tobias.keutgen@staedteregion-aachen.de

Ehrenamtliche Initiativen in der StädteRegion Aachen

Alsdorf

ABBBA e.V.

Otto-Wels-Straße 2b | 52477 Alsdorf

Frau Kopp (Verwaltung)

Tel.: 02404 / 59959-0 | E-Mail: kopp@abbba-ev.de

Internet: www.abbba-ev.de

Freiwilligenzentrum der Caritas

Otto-Wels-Straße 2b | 52477 Alsdorf

Frau Hildebrandt (Ehrenamtskoordination)

Tel.: 02404 / 5995914 | E-Mail: y.hildebrandt@caritas-aachen.de

Baesweiler

Soziale Stadt Setterich-Nord

Haus Setterich | Emil-Mayrisch-Straße 20 | 52499 Baesweiler-Setterich

Frau Fischer und Frau Kol

Tel.: 02401 / 6037238 | E-Mail: ute.fischer@drk.ac, saniye.kol@drk.ac

Internet: www.sosta-setterich-drk.de

Eschweiler

Sozialdienst Katholischer Frauen Eschweiler e. V. (SkF)

Peilsgasse 1-3 | 52249 Eschweiler

Frau Kogel, Frau Rosendahl-Küpper

Tel.: 02403 / 609180

E-Mail: p.kogel@skf-eschweiler.de, c.rosendahl-kuepper@skf-eschweiler.de

Internet: www.skf-eschweiler.de

Herzogenrath

Beratungsstelle der Flüchtlingshilfe in Herzogenrath im Ev. Lukas-Gemeindezentrum

Lutherstraße 10 | 52134 Herzogenrath

Herr Pfarrer Ungerathen

Tel.: 02407 / 6304 | E-Mail: fluechtlingsberatung@ekir.de

Sprechstunden: Dienstag und Donnerstag 9:30-12:30 Uhr

Monschau

Café International Monschau e. V.

Schulstraße 6 | 52156 Monschau-Imgenbroich

Tel.: 02472 / 1527 | E-Mail: info@cafe-international-monschau.de

Internet: www.cafe-international-monschau.de

Jeden Montag von 13 bis 18 Uhr geöffnet (außer in den NRW Schulferien)

Roetgen

Flüchtlingsrat Roetgen

Alte Schule, Hauptstraße 95 | 52159 Roetgen

Frau Feige

Tel.: 0157 82658539 | Mail: a.maria.feige@t-online.de

Internet: www.fluechtlingsrat-roetgen.de

Simmerath

Arbeitskreis Langschoss

Erftweg 12 | 52159 Roetgen

Herr Lepers

Tel.: 02471 / 2912 | E-Mail: info@arbeitskreis-langschoss.de

Internet: www.arbeitskreis-langschoss.de

Stolberg

Sozialdienst Katholischer Frauen Stolberg e. V. (SkF)

Birkengangstraße 5 | 52222 Stolberg

Frau Hansen (Ehrenamtskoordinatorin)

Tel: 02402 / 951629 | E-Mail: hansen@skf-stolberg.de

Internet: www.skf-stolberg.de

Würselen

Förderkreis Asyl Würselen e.V.

Kaiserstraße 118 | 52146 Würselen

Tel.: 02405 / 81890 | E-Mail: info@asyl-in-wuerselen.de

5.4 BERATUNG FÜR NEUZUGEWANDERTE

Arbeitsmarktdolmetscher für Geflüchtete

Deutscher Gewerkschaftsbund Region NRW Süd-West

Dennewartstraße 17 | 52068 Aachen

Frau Steibert

Tel.: 0241 / 9467123 | E-Mail: ann-katrin.steibert@dgb.de

Schwerpunkte: Arbeitsrechtliche Informationen, Ansprechpartner/in für Betriebe bei Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme, Unterstützung beim Lernen der Berufsfachsprache

Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Aachen (HWK)

Sandkaulbach 17-21 | 52062 Aachen

Tel.: 0241 / 471-167 (Herr Schumacher) | 0241 / 471-169 (Herr Urban)

E-Mail: juergen.schumacher@hwk-aachen.de, thomas.urban@hwk-aachen.de

Schwerpunkte: Erste Anlaufstelle für Auszubildende bei allen die Ausbildung betreffenden Belangen

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der StädteRegion Aachen

Kaiserstraße 100 | TPH 3, Eingang A | 52134 Herzogenrath

Tel.: 02407 / 5591-800

E-Mail: erziehungsberatung-herzogenrath@staedteregion-aachen.de

Frankentalstraße 3 | 52222 Stolberg

Tel.: 02402 / 22545

E-Mail: erziehungsberatung-stolberg@staedteregion-aachen.de

Steinstraße 87 | 52249 Eschweiler

Tel.: 0241 / 5198-5111

E-Mail: erziehungsberatung-eschweiler@staedteregion-aachen.de

Schwerpunkte: Pädagogische und traumapädagogische Hilfe und Beratung für junge Erwachsene und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK)

Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz (Hochhaus)
Hackländerstraße 1 (Zimmer 116) | 52064 Aachen
Herr Kurlfinke
Tel.: 0241 / 4460-208
E-Mail: gisbert.kurlfinke@aachen.ihk.de

Beratungszeiten: Donnerstag 10 – 12 Uhr
Eine Anmeldung für einen Termin ist nicht erforderlich.

Schwerpunkt: Wege in die Ausbildung für Geflüchtete und Neuzugewanderte

Integration Point Aachen

Roermonderstraße 51 | 52072 Aachen

Agentur für Arbeit (SGB III)
Tel.: 0241 / 897-1111
E-Mail: aachen-dueren.integration-point@arbeitsagentur.de

Jobcenter (SGB II)

Tel.: 0241 / 88681-3513
E-Mail: jobcenter-aachen.integration-point-aachen@jobcenter-ge.de
E-Mail (Teampostfach): jobcenter-aachen.610@jobcenter-ge.de

Jugendmigrationsdienst

Regionaler Caritasverband Aachen | Scheibenstraße 16 | 52070 Aachen
Tel.: 0241 / 949270 | Dienstag 9 – 12 Uhr, Donnerstag 14 – 17 Uhr

Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz
Hackländerstraße 1 (Zimmer 115/116) | 52064 Aachen
Tel.: 0241 / 432-3334 | Freitag 10 – 12 Uhr

Luisenpassage | Otto-Wels-Straße 2b | 52477 Alsdorf
Tel.: 02404 / 5995914 | Dienstag 14 – 17 Uhr

Kultur- und Generationenhaus (Kugel) | Breslauer Straße 3 | 52222 Stolberg
Tel.: 02402 / 9025466 | Mittwoch 14 – 16 Uhr

Schwerpunkte: Beratung und Begleitung während des Integrationsprozesses, Hilfe bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, Vermittlung und Begleitung in Schule, Ausbildung/Studium und Beruf, Elternarbeit

Schulpsychologische Beratungsstelle der StädteRegion Aachen (A 51)

Steinstraße 87 | 52249 Eschweiler

Frau Milloth-Gaß

Tel.: 0241 / 5198-5154

E-Mail: *monika.milloth-gass@staedteregion-aachen.de*

Schwerpunkte: Unterstützung von Schüler/innen bei Lern-, Entwicklungs-, Verhaltens- und anderen psychischen Auffälligkeiten

Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen

Verwaltungsgebäude | Mozartstraße 2-10 | 52064 Aachen

Tel.: 0241 / 432-45509 (Zentrale)

E-Mail: *schulpsychologie@mail.aachen.de*

Schwerpunkte: u. a. Flucht und Trauma, Integration von Seiteneinsteigern

6 THEMENFELD SPRACHE

6.1 SPRACHFÖRDERUNG IM SCHULISCHEN RAHMEN

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Sprachförderung durch schulinterne Maßnahmen:

- ▶ durch Internationale Förderklassen am Berufskolleg und internationale Sprachfördergruppen (iSFG) der Hauptschule (an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es nur teilintegrierte Schüler/innen aus iSFG im Regelunterricht)
- ▶ im Regelsystem durch stundenweisen Besuch iSFG

Darüber hinaus kann Deutschnachhilfeunterricht über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) finanziert werden. Zuvor müssen die Schüler/innen zwei Jahre eine Schule in Deutschland besucht haben. Die Schule muss den Förderbedarf bestätigen.

Leistungsberechtigt sind Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die

- ▶ nach Abschluss ihres Asylverfahrens als Flüchtlinge mit Schutzberechtigung anerkannt sind und Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten.
- ▶ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Schüler/innen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen bzw. in einer Bedarfsgemeinschaft leben, beantragen die Leistungen beim Jobcenter der jeweiligen Kommune.

Schüler/innen, die, bzw. deren Familien Leistungen nach dem AsylbLG, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, richten ihren Antrag an die örtliche Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BuT haben Berufsschüler/innen mit einer Ausbildungsvergütung sowie unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die in Jugendhilfeeinrichtungen leben und Leistungen nach dem SGB VIII erhalten.

Weiterführende Informationen

Stadt Aachen

<https://serviceportal.aachen.de/informationen-und-auftrage/-/egov-bis-services/service/4440>

StädteRegion Aachen

www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/amt-fuer-soziale-angelegenheiten-a-50/hilfen-in-ausbildung-und-schulbildung/bildung-und-teilhabe/

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/bildungspaket.html

Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU)

Herkunftssprache und kulturelle Identität sind wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung neu zugewanderter Schüler/innen. Im herkunftssprachlichen Unterricht, der in Ergänzung zum regulären Unterricht angeboten wird, erwerben sie darüber hinaus Kompetenzen zu Mehrsprachigkeit und Handlungsfähigkeit.

Im Schulamtsbezirk der StädteRegion Aachen werden Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Farsi, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch angeboten.

Schüler/innen der weiterführenden Schulen, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende der Sekundarstufe I eine Prüfung in ihrer Herkunftssprache ab. War die Integration einer Schülerin oder eines Schülers noch nicht möglich, kann für die Hauptschulabschlüsse nach Klasse 9 oder Klasse 10 die Note aus dem herkunftssprachlichen Unterricht mit entsprechendem Vermerk anstelle von Englisch auf dem Zeugnis übernommen werden, vorausgesetzt, der herkunftssprachliche Unterricht wurde einmal wöchentlich mit drei Stunden besucht. Dabei kann eine gute Leistung eine mangelhafte in einer Fremdsprache ausgleichen. Bei einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses kann die Herkunftssprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden. Neu zugewanderte Schüler/innen erhalten damit die Chance auf einen höheren Bildungsabschluss.

Sofern man als Schüler/in aus der Klasse 9 oder 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in eine Schule in NRW eintritt und hier

- ▶ den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 oder
- ▶ den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (Sekundarabschluss I)

anstrebt, wird die im Herkunftsland für den Unterricht in der Muttersprache zuletzt erteilte Note auf das deutsche Zeugnis übernommen. In diesem Fall muss keine Sprachfeststellungsprüfung abgelegt werden. Dies ist nur bei Vorlage eines glaubwürdigen und anerkannten Zeugnisses möglich.

Die Sprachfeststellungsprüfung muss immer bis zum 15. September des laufenden Jahres schriftlich bei der Bezirksregierung Köln beantragt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Sprachfeststellungsprüfung auch ohne vorheriger Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht abgelegt werden (siehe nächster Abschnitt).

Kontakt und Information

StädteRegion Aachen
Schulamt (A 41)
Zollernstraße 16
52070 Aachen

Frau Kolassa
Tel.: 0241 / 5198-4118
E-Mail: melanie.kolassa@staedteregion-aachen.de

Informationen des Schulministeriums NRW:
www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Unterricht/Lernbereiche-und-Faecher/Herkunftssprachlicher-Unterricht/

Anmeldung zur Sprachfeststellungsprüfung

Bezirksregierung Köln
50606 Köln

Frau Kutschera – Dezernat 48
Tel.: 0221 / 147-3752
E-Mail: jessica.kutschera@bezreg-koeln.nrw.de

Weiterführende Informationen:

Bezirksregierung Köln: www.bezreg-koeln.nrw.de

Schulministerium NRW: www.schulministerium.nrw.de

Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtsprachen

Schüler/innen, die während der Sekundarstufe I zuwandern und daher nicht mehr in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden können, kann beim Erwerb von Abschlüssen die Amtssprache ihres Herkunftslandes anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache durch eine Sprachprüfung anerkannt werden. Bei Aufnahme der Schüler/innen muss die Schulleitung die Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung der oberen Schulaufsicht zur Genehmigung vorlegen.

Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen können die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache auf dem Anspruchsniveau des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 oder Klasse 10 sowie des mittleren Schulabschlusses durch ein entsprechendes Zertifikat eines anerkannten Bildungsträgers ersetzen.

Für die Vergabe eines mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und aller höherwertigen Abschlüsse ist die Durchführung einer Sprachfeststellungsprüfung immer erforderlich.

Kontakt und Information

Bezirksregierung Köln
50606 Köln

Frau Kutschera – Dezernat 48
Tel.: 0221 / 147-3752
E-Mail: jessica.kutschera@bezreg-koeln.nrw.de

Zu den Richtlinien siehe den Erlass des Schulministeriums NRW vom 20.03.2014:
www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2014/1409012/index.html

6.2 SCHUL- UND AUSBILDUNGSBEGLEITENDE SPRACHFÖRDERUNG

Volkshochschulen, Stadtbüchereien und ehrenamtliche Initiativen bieten verschiedene schul- und ausbildungsbegleitende Möglichkeiten wie Sprachkurse, Lerngruppen oder computergestützte Kurse zur Verbesserung der Deutschkenntnisse an. Die Angebote sind unabhängig vom Aufenthaltsstatus und in der Regel kostenlos.

Aufgrund der großen Angebotsvielfalt ist eine abgeschlossene Aufzählung aller Angebote im Rahmen dieser Arbeitshilfe nicht möglich. Zudem besteht immer die Möglichkeit, dass sich Angebote kurzfristig ändern. Es empfiehlt sich daher, zusätzlich bei den ehrenamtlichen Initiativen aus dem **Kapitel 5.3 Ehrenamtliche Initiativen** nach Angeboten der Sprachförderung zu fragen. Eine weitere Recherchemöglichkeit bieten die **Online-Angebotsübersicht** der StädteRegion und das Portal **unserAC.de**.

Internetportale

StädteRegion Aachen
Bildungsbüro (A 43)

Online-Angebotsübersicht

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/bildungsangebote>

unserAC.de

www.unserac.de/themen/fluechtlingshilfe-in-unserer-region.html

Alternativ zu den oben dargestellten Angeboten können Neuzugewanderte, die sich bereits in der Ausbildung befinden, ausbildungsbegleitend an Berufssprachkursen nach der **Deutschsprachförderungsverordnung (DeuFöV)** teilnehmen. Für Informationen zu Inhalt und Voraussetzungen siehe **Kapitel 6.3 Sprachförderung nach Erfüllung der Schulpflicht**.

Aachen

Stadtbibliothek Aachen

Zentralbibliothek Couvenstraße 15, 1. Obergeschoss

Stadtteilbibliothek im DPOT, Talstraße 2

Frau Lohe | Tel.: 0241 / 479115 | E-Mail: anne.lohe@mail.aachen.de

Internet: www.stadtbibliothek-aachen.de

- ▶ Bei der Gesprächsgruppe „Dialog in Deutsch“ werden Deutschkenntnisse im lockeren Austausch trainiert. Die Leitung und Moderation übernehmen geschulte Ehrenamtliche. Es ist keine Anmeldung erforderlich.
- ▶ Weitere Angebote: Selbstlernkurse, Anfänger-Sprachkurse, Medien zur Alphabetisierung, Zugriff auf Online-Angebote über Multimedia-PCs usw.

STARRING AACHEN (STudents and Refugees foR INtegration in Germany)

- ▶ **Projekt „Integrativer Lernraum“:** Studierende und Geflüchtete lernen gemeinsam. Neuzugewanderte können Laptops und Übungsbücher ausleihen.
- ▶ **Projekt „Live & Learn“:** Vermittlung von Partnerschaften zwischen Geflüchteten und Studierenden (Nachhilfe, Sprach-Tandem, Freizeitaktivitäten).

Kontakt und Information:

<http://starringaachen.org/projekte/integrativer-lernraum/>

<http://starringaachen.org/projekte/live-learn-programm/>

Alsdorf

Stadtbücherei Alsdorf

Denkmalplatz | 52477 Alsdorf

Telefon: 02404 / 93950 | E-Mail: stadtbuecherei@alsdorf.de

Internet: www.stadtbuecherei-alsdorf.de

- ▶ Sprachlernhilfen für Deutsch (verschiedene Medien)

ABBBA e.V. RCV Aachen Freiwilligenzentrum Alsdorf

Otto-Wels-Straße 2b | 52477 Alsdorf

Frau Hildebrandt

Tel.: 02404 / 59959-14 | E-Mail: y.hildebrandt@caritas-aachen.de

Internet: www.freiwillig-in-alsdorf.de

- ▶ Ehrenamtlich geleitete Sprachkurse mit verschiedenen Schwerpunkten

Baesweiler

Stadtbibliothek Baesweiler

Kulturzentrum Burg Baesweiler, Burgstraße 16 | 52499 Baesweiler

Frau Tetz | Tel.: 02401 / 895644

Internet: www.baesweiler.de/stadtbuecherei.html

- ▶ Sprachlernhilfen für Deutsch (verschiedene Medien)

Nachbarschaftstreff Setterich/KAB Setterich

Hauptstraße 64 | 52499 Baesweiler-Setterich

Herr Peschke | Tel.: 02401 / 52339 | E-Mail: klape-hei@t-online.de

Internet: www.nachbarschaftstreff-setterich.de

- ▶ Hausaufgabenhilfe (25 Euro pro Halbjahr) und Deutschförderung

Eschweiler

Stadtbibliothek Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1 | 52249 Eschweiler

Frau Schmüling-Kosel (Leitung)

Tel.: 02403 / 71310 | E-Mail: michaele.schmuelling-kosel@eschweiler.de

Internet: www.eschweiler.de/stadtbuecherei

- ▶ Deutsch lernen mit dem PC-Programm „Rosetta Stone“ (niedrigschwellige Methode u.a. durch Verknüpfung von Bildern und Sprache)

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Gutenbergstraße 52 | 52249 Eschweiler

Frau Baboua

Tel.: 02403 / 7202117 | E-Mail: b.baboua@awo-aachen-land.de

Internet: www.awo-aachen-land.de/migration-und-integration

- ▶ Sprachangebote zur Überbrückung der Zeit bis zum Integrationskursbeginn

Herzogenrath

Stadtbücherei Herzogenrath

Erkensstraße 2b | 52134 Herzogenrath

Frau Moss

Tel.: 02406 / 836-303 oder -305 | E-Mail: stadtbuecherei@herzogenrath.de

Internet: <http://stadtbuecherei.herzogenrath.de>

- ▶ Sprachlernhilfen für Deutsch (verschiedene Medien)

Monschau

Stadtbücherei Monschau

Laufenstraße 42 | 52156 Monschau

Frau Reichardt (Leitung)

Tel.: 02472 / 8035807 | E-Mail: beatrix.reichardt@stadt.monschau.de,
stadtbuecherei@stadt.monschau.de

Internet: www.monschau.de/de/fuer-buerger/buecherei

- ▶ Deutsch als Fremdsprache–Literaturkisten mit Wörterbüchern, Lektüren etc.
Neuzugewanderte erhalten einen ermäßigten Ausweis

Café International e.V. Monschau

VHS, Handwerkerzentrum 1 (HIMO) | 52156 Monschau

Anmeldung vor Ort oder im Café International (Mo 14–18 Uhr)

Tel.: 02472 / 1527 | E-Mail: info@cafe-international-monschau.de

Internet: www.cafe-international-monschau.de

- ▶ Deutschkurse und Deutschintensivkurse in Kooperation mit VHS

Simmerath

Gemeindebücherei Simmerath

Bickerather Straße 1 | 52152 Simmerath

Frau Plum | Tel.: 02473 / 6680 | E-Mail: gemeindebuecherei@simmerath.de

Internet: www.bibkat.de/simmerath

- ▶ Medienangebot zur Leseförderung, Audio- und PC–Sprachkurse

Stolberg

Stadtbücherei Stolberg im Kulturzentrum

Frankentalstraße 3 | 52222 Stolberg

Herr Meirich

Tel.: 02402 / 863206 | E-Mail: thomas.meirich@stolberg.de (Selbstlernzentrum),
stadtbuecherei@stolberg.de (allgemein)

Internet:

www.stolberg.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=867158

- ▶ Das Selbstlernzentrum „Ich will Deutsch lernen“ ist in den Öffnungszeiten frei nutzbar, montags von 15 bis 17 Uhr zusätzlich mit geschultem Lernbegleiter

6.3 SPRACHFÖRDERUNG NACH ERFÜLLUNG DER SCHULPFLICHT

Schulpflichtige Jugendliche können im Regelfall nicht am Integrationskurs teilnehmen. Ausnahme: Gibt es für schulpflichtige Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren keinen Platz in einer Internationalen Förderklasse (IFK), kann die Zulassung zum allgemeinen Integrationskurs beantragt werden.

In der Regel stellt das Ausländeramt der StädteRegion (A33) eine Berechtigung oder Verpflichtung zum Integrationskurs aus. Neuzugewanderte im SGB II können vom Jobcenter der StädteRegion zur Teilnahme verpflichtet werden, Asylwerber/innen aus den fünf Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive entsprechend von den Sozialämtern. Die Zulassung kann auch direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragt werden (z. B. über den Sprachkursträger), das hierzu einen drei Monate gültigen Berechtigungsschein ausstellt.

Sprachkurse für zugewanderte und geflüchtete Menschen werden von verschiedenen Einrichtungen (Volkshochschulen usw.) in der StädteRegion angeboten:

- ▶ Alphabetisierungskurse
- ▶ Berufsbezogene Sprachkurse
- ▶ Integrationskurse (normale oder schnelle Progression)
- ▶ Integrationskurse für junge Erwachsene bis 27 Jahre
- ▶ Frauen- bzw. Elternkurse mit Kinderbetreuung
- ▶ Wiederholung zur Zertifizierungsvorbereitung
- ▶ Alltagsorientierte Sprachangebote
- ▶ Zweitschriftlerner

Die aktuellen Sprachkursangebote werden von der Stadt Aachen zusammengestellt. Im Folgenden werden nur die Jugendintegrationskurse und die Berufssprachkurse beschrieben. Weitere Informationen zu Sprach- und Integrationskursen gibt es im Internet beim BAMF oder bei den jeweiligen Anbietern.

Information

Sprachkurse in der StädteRegion Aachen im Überblick

www.aachen.de/DE/stadt_buerger/gesellschaft_soziales/integration/sprachkurse/index.html

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/deutschlernen-node.html

Integrationskurse für junge Erwachsene (Jugendintegrationskurs)

Jugendintegrationskurse richten sich speziell an nicht mehr vollzeitschulpflichtige junge Zugewanderte bis 27 Jahre, die einen deutschen Abschluss oder eine Ausbildung anstreben, aber noch nicht über genügend Deutschkenntnisse verfügen.

Asylsuchende und Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1–3 AufenthG), Menschen mit einer Duldung (§ 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und Geflüchtete mit abgeschlossenem Asylverfahren nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden.

Wie im allgemeinen Integrationskurs werden der Erwerb von Deutschkenntnissen auf Niveau B1 entsprechend dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) sowie Kenntnisse über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte in Deutschland angestrebt. Der Kurs schließt mit den beiden Abschluss-tests Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) und Leben in Deutschland (LiD) ab.

Weitere Schwerpunkte sind die Themen Beruf und Ausbildung. In einer Praxisphase lernen die Teilnehmer/innen Arbeitgeber/innen und Bildungseinrichtungen sowie wichtige Beratungsangebote kennen.

Die Kursdauer beträgt etwa ein Jahr (900 Unterrichtsstunden). Eine Kostenbefreiung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist möglich.

Aktuell (Stand November 2017) werden **Jugendintegrationskurse am College der VHS Aachen** angeboten (siehe Kapitel 2.4 Erwerb von Schulabschlüssen).

Anmeldung und Information

Eine Berechtigung oder Verpflichtung erteilen Jobcenter, Ausländeramt oder Sozialamt.

Über den Jugendintegrationskurs informieren Integration Point, Arbeitsagentur, Jobcenter, Integrationskursträger, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Jugendmigrationsdienst oder Ausländeramt.

Informationen auf der Internetseite des BAMF:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/JugendlicheKurse/jugendlichekurse-node.html

Berufssprachkurse nach der Deutschsprachförderungsverordnung (DeuFöV)

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf. Während in den Integrationskursen Alltagsdeutsch vermittelt wird, werden arbeitssuchende Neuzugewanderte hier kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet.

Teilnahmevoraussetzungen:

- ▶ arbeitssuchend gemeldet bei Jobcenter (SGB II) oder Arbeitsagentur (SGB III)
- ▶ auf der Suche nach einer Ausbildungsstelle, bereits in der Ausbildung oder derzeit im laufenden Anerkennungsverfahren für Berufs- oder Ausbildungsabschluss
- ▶ erfolgreich abgeschlossener Integrationskurs und/oder mindestens Sprachniveau B1

Teilnehmen können Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive (Iran, Irak, Syrien, Somalia, Eritrea), Geflüchtete mit einer Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 3 sowie Neuzugewanderte und Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis. Menschen aus sicheren Herkunftsländern sind von den Kursen ausgeschlossen.

Eine Anmeldung erfolgt auf Grundlage einer Beratung mit dem/der zuständigen Fallmanager/in beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit.

Anmeldung und Information

Zuständige Ansprechpartner/innen für die Integrationskurse, Kurse nach der DeuFöV

Jobcenter der StädteRegion Aachen

Frau Kriescher

Tel.: 0241 / 88681-8020

E-Mail: isabel.kriescher@jobcenter-ge.de

Herr Schoenen

Tel.: 02403 / 5556-100

E-Mail: juergen.schoenen@jobcenter-ge.de

Informationen auf der Internetseite des BAMF:

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf-node.html

7 AUFENTHALTSRECHT UND ARBEITSMARKT

7.1 BEGRIFFE UND SCHUTZARTEN

Der Begriff Neuzugewanderte umfasst alle Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, die vor einem überschaubaren Zeitraum (ein bis zwei Jahre) nach Deutschland eingereist sind, einschließlich aller Menschen, die im Rahmen der Arbeits- und Bildungsmigration (freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger/innen, internationale Fachkräfte und Studierende usw.) oder Trans- und Fluchtmigration zugewandert sind.

Mit dem Begriff Geflüchtete werden im Rahmen dieser Arbeitshilfe alle Menschen bezeichnet, die aus ihrer Heimat geflohen sind und in Deutschland Schutz suchen, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Demnach umfasst der Begriff alle Menschen,

- ▶ deren Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannt wurde (Schutzberechtigung nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder dem Grundgesetz, Zuerkennung eines subsidiären Schutzes oder Feststellung eines nationalen Abschiebeverbotes),
- ▶ deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde,
- ▶ die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden (Asylbewerber/innen),
- ▶ die vom EASY-System als Asylsuchende registriert wurden,
- ▶ die noch nicht vom EASY-System als Asylsuchende registriert wurden.¹

Die folgenden Seiten dienen lediglich der Orientierung und können nur einen groben Überblick über die zentralen aufenthaltsrechtlichen Aspekte für den Arbeitsmarktzugang bieten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Fördervoraussetzungen unterliegen einem ständigen Wandel und sind oft abhängig vom Einzelfall. Wir verweisen daher an den jeweiligen Stellen auf Beratungsangebote und einschlägige Internetseiten.

¹ Asylsuchende werden im EASY-System (Erstverteilung von Asylbegehrenden) registriert. Vgl. Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2017. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung, herausgegeben vom Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn 2017, S. 421, unter: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2017.pdf. (abgerufen am 23.10.2017).

Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung

Menschen, die nach Deutschland eingereist sind und als asylsuchend registriert wurden, erhalten einen **Ankunftsnachweis** (AKN).

Asylbewerber/innen, die sich noch im laufenden Verfahren befinden, erhalten eine **Aufenthaltsgestattung**, die sie bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag dazu berechtigt, in Deutschland zu leben. Ein negativer Ausgang des Asylverfahrens verpflichtet zur Ausreise. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Duldung ausgestellt werden.¹

Eine **Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG** (Anspruchsduldung) bezeichnet die Bescheinigung über eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie muss erteilt werden, solange die Abschiebung aus rechtlichen (z. B. Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 1 bis 7 bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) oder tatsächlichen Gründen (fehlende Passpapiere, keine Transportmöglichkeit, Reiseunfähigkeit) nicht möglich ist.

Eine **Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG** (Ermessensduldung) wird aus humanitären oder dringenden persönlichen Gründen erteilt. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgenommen wird (Ausbildungsduldung).

Eine Duldung verschafft keinen dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt. In der Regel wird sie nicht länger als für eine Dauer von sechs Monaten ausgestellt. Sobald die Gründe für die Duldung entfallen (z. B. wenn der/die Geduldete wieder reisefähig ist oder ein Pass ausgestellt wurde), muss das Ausländeramt diese widerrufen oder das Auslaufen deren Geltungsdauer abwarten.

¹ Eine Duldung ist auch in weiteren Fällen möglich, z. B. wenn ein enges Familienmitglied (Kind, Ehepartner) sich noch im Asylverfahren befindet und der Ausgang abgewartet werden kann.

Die vier Schutzarten in Deutschland

Anerkennung als *Flüchtling* – Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Menschen als Flüchtlinge, die sich aus begründeter Furcht vor (auch nichtstaatlicher) Verfolgung wegen ihrer Religion, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder aufgrund von rassistischer Diskriminierung außerhalb ihres Herkunftslandes aufhalten und den Schutz ihres Landes nicht in Anspruch nehmen können oder aus begründeter Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen.

- ▶ Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- ▶ Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

Anerkennung als Asylberechtigte/–r aufgrund des Grundgesetzes (Art. 16 a GG)

Asylberechtigt und demnach politisch verfolgt sind Menschen, die aufgrund ihrer Religion, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen rassistischer Diskriminierung Verfolgung ausgesetzt waren oder denen bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland eine Verfolgung dieser Art droht, ohne dass sie eine Fluchtalternative innerhalb ihres Herkunftslandes oder eine sonstige Schutzmöglichkeit haben. Im Unterschied zum Flüchtlingsschutz muss es sich hierbei um Verfolgung durch den Staat oder im Auftrag des Staates handeln.

- ▶ Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- ▶ Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

Subsidiärer Schutz (§4 Abs. 1 AsylG)

Menschen, die weder Asylrecht noch Flüchtlingsschutz erhalten, können subsidiären (Menschenrechts-)Schutz in Anspruch nehmen. Subsidiärer Schutz wird nur Menschen gewährt, die überzeugend beweisen können, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ernsthafter Schaden droht (z. B. Todesstrafe, Folter, willkürliche Gewalt) und sie den Schutz ihres Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen können oder aus begründeter Furcht nicht beanspruchen wollen.

- ▶ Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr
- ▶ Verlängerung für weitere zwei Jahre (bei Vorliegen der Bedingungen)
- ▶ Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz [AufenthG])

Fehlen die Voraussetzungen für Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz, kann ein **Abschiebeverbot** erteilt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Menschenrechtsverletzung zur Folge hätte oder dort eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies kann auch der Fall sein, wenn sich eine schwere Krankheit durch nicht ausreichende medizinische Versorgung im Herkunftsland deutlich verschlimmern würde.

Wird für einen bestimmten Staat ein **nationales Abschiebungsverbot** festgestellt, dürfen dorthin keine Abschiebungen mehr erfolgen. Die Ausländerbehörde erteilt den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis. Ausnahme: Die Ausreise in einen anderen Staat ist möglich und zumutbar.

- ▶ Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr
- ▶ Wiederholte Verlängerung möglich
- ▶ Beschäftigung mit Erlaubnis des Ausländeramtes

Ausführliche Informationen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html

Bundeszentrale für politische Bildung – Dossier Flucht und Asyl

www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/224616/flucht-und-asyl-grundlagen

Die Ausbildungsduldung

Bei Aufnahme einer Ausbildung muss das Ausländeramt eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG für die gesamte Dauer der Ausbildung aussprechen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Es muss sich um eine qualifizierte Berufsausbildung (mindestens zweijährige reguläre Dauer) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (duales System oder Berufsfachschule) handeln. Die Aufnahme der Ausbildung wird durch Vorlage eines Ausbildungsvertrags oder einer Anmeldung zur Berufsfachschule nachgewiesen.

Die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierungsmaßnahme (EQ) kann im Einzelfall ein Duldungsgrund sein, wenn eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vorliegt. Dies gilt nicht für andere ausbildungsvorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen.

Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, besteht einmalig der Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle. Ist nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb möglich, wird die Duldung um sechs Monate für die Arbeitsplatzsuche verlängert.

Wird die/der Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in eine qualifizierte Beschäftigung übernommen, besteht für sie/ihn im Anschluss an die Duldung ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 a Abs. 1 a AufenthG für die Dauer von zwei Jahren zur Beschäftigung („3 plus 2-Regelung“).

Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten keine Duldung, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben und dieser abgelehnt wurde. Wurde noch kein Antrag gestellt, über diesen noch nicht entschieden oder dieser zurückgezogen, besteht Anspruch auf eine Duldung.

Eine Duldung kann nicht ausgesprochen werden beim Vorliegen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (z. B. bereits festgesetzter Abschiebungstermin), einem Laufendes Dublin-Verfahren oder einer Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet vorsätzlich begangenen Straftat¹

Erlass des Ministeriums für Kommunales und Inneres NRW
www.recht.nrw.de

¹ Davon ausgenommen sind Geldstrafen von bis zu 50 oder 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz begangen werden können.

7.2 AUFENTHALTSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ARBEITSMARKTZUGANG

Alle im Rahmen der Arbeitsmigration zugewanderten Menschen sowie Anerkannte Asylbewerber/innen, die über eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis verfügen, sind beim Zugang zu Ausbildung, Arbeitsmarkt, Qualifizierungsangeboten und Ausbildungsförderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III) deutschen Staatsbürger/innen gleichgestellt.

Grundsätzlich müssen jedoch bei geflüchteten Menschen aufenthaltsrechtliche Besonderheiten beachtet werden. Über den Zugang entscheidet hier generell der jeweilige Aufenthaltsstatus, die Dauer seit der Registrierung als asylsuchende Person in Deutschland sowie das Herkunftsland (siehe Bleibeperspektive).

Der Arbeitsmarktzugang einer neu zugewanderten oder geflüchteten Person ist in den Nebenbestimmungen der Ausweisdokumente vermerkt. Das Ausländeramt trägt dort ein, ob eine Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung allgemein gestattet ist, auf Antrag erlaubt werden kann oder in bestimmten Fällen ganz verboten ist.

Beschäftigung beschreibt nur die unselbstständige Tätigkeit. **Erwerbstätigkeit** umfasst die selbstständige und unselbstständige Tätigkeit.

Da Ausweisdokumente nicht laufend aktualisiert werden können, empfiehlt es sich, im Zweifelsfall vorab beim Ausländeramt der StädteRegion (A 33) wegen der Beschäftigungserlaubnis, bzw. den Änderungen der Nebenbestimmungen nachzufragen (siehe Kontakt am Ende dieses Kapitels).

Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang bei Geflüchteten

Der folgende Abschnitt bietet eine vereinfachte Überblicksdarstellung der verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang geflüchteter Menschen. Erläutert werden jeweils der aufenthaltsrechtliche Status und die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Im Einzelfall können Besonderheiten zu erschwerten Voraussetzungen oder zum Zugangsausschluss führen.

Anerkannte Flüchtlinge/Asylberechtigte (positive Entscheidung über Asylantrag, Aufenthaltserlaubnis)¹ und **subsidiär Schutzberechtigte** können ab dem ersten Tag der Aufenthaltserlaubnis ein Praktikum, eine Ausbildung sowie eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit beginnen. Eine Genehmigung der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Asylsuchende (eingereist und registriert, noch keinen Antrag gestellt, Ankunfts-nachweis), **Asylbewerber/innen** (Antrag gestellt, Aufenthaltsgestattung) und **Geduldete** (Antrag abgelehnt, Abschiebung vorübergehend ausgesetzt) können nach einer dreimonatigen Wartezeit arbeiten. Diese Frist beginnt mit der Gestattung des Aufenthalts, bzw. nachdem die Person deutschen Boden betreten und ihr Asylgesuch erkennbar gemacht hat. Die Ausländerbehörde muss die Aufnahme der Beschäftigung vorab genehmigen. Dazu holt sie die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein, von der die Beschäftigungsbedingungen geprüft werden.

Asylsuchende und Asylbewerber/innen können nach Ablauf der Wartezeit mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf beginnen. Eine Zustimmung durch die BA ist nicht erforderlich.

Geduldete können ohne Wartezeit mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf beginnen. Die Duldung wird für den gesamten Zeitraum der Ausbildung erteilt. Auch hier muss die BA nicht zustimmen.

Während der **Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung** (bis zu sechs Monate möglich) besteht Beschäftigungsverbot. Diese Wartezeit kann sich um weitere drei Monate verlängern.

Ein dauerhaftes Beschäftigungsverbot besteht für Asylbewerber und Geduldete aus **sicheren Herkunftsländern, die ihr Asylgesuch nach dem 31.08.2015** gestellt haben.

Arbeitsverbot haben auch geflüchtete Menschen, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde und die auf ihre Abschiebung warten.

¹ Zu den Anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten zählen nicht Personen mit nationalem Abschiebungsverbot, die zwar über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen, aber weiteren Sonderregelungen unterliegen.

Ausschlussgründe für den Arbeitsmarktzugang sind

- ▶ Fehlende Mitwirkung, Täuschung, falsche Angaben (Passbeschaffung, Identitätsfeststellung etc.)
- ▶ Einreise in das Bundesgebiet zum Zweck des Leistungsbezugs (AsylbLG)
- ▶ Unmittelbar bevorstehende Abschiebung

Zusätzliche Ausschlussgründe bei Ausbildungen sind

- ▶ Straftaten
- ▶ Laufendes Dublin-Verfahren
- ▶ Abschiebungsanordnung durch BAMF wurde bereits erlassen

Bisher wurde vor der Ausübung einer Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit geprüft, ob bevorrechtigte einheimische Arbeitnehmer/innen für die Beschäftigung zur Verfügung stehen. Diese Vorrangprüfung wurde in 133 von 156 Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit bis zum 6. August 2019 ausgesetzt. Von den verbleibenden 23 Agenturbezirken, in denen weiterhin in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts eine Vorrangprüfung bei Asylbewerber/innen und Geduldeten durchgeführt wird, befinden sich 7 in Nordrhein-Westfalen (Bochum, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen).

Weiterführende Informationen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

FAQ Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Menschen

www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html

KOFA (Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung)

aufenthaltsrechtliche Fragen bei der Beschäftigung von Geflüchteten

www.kofa.de/themen-von-a-z/fluechtlinge/rechtliche-fragen

Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Praktikum, Ausbildung und Beschäftigung

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/aktiv-werden/einstellen/

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

www.einwanderer.net

Der Begriff Bleibeperspektive

Ob Geflüchtete eine gute oder schlechte Bleibeperspektive haben, richtet sich aus Sicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht nach dem Einzelfall, sondern pauschal nach dem Herkunftsland. Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent (Asylanerkennungen, Gewährung von Flüchtlingsschutz) stammen, haben eine gute Bleibeperspektive.

Welche Länder das Kriterium der Schutzquote erfüllen, wird vom BAMF halbjährlich festgelegt. Derzeit wird Menschen aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia eine gute Bleibeperspektive zugeschrieben. Damit haben sie bereits während des laufenden Asylverfahrens Zugang zu Integrationskursen und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III.

Das Konzept der pauschalen Festlegung einer guten oder schlechten Bleibeperspektive wird von verschiedenen Initiativen kritisiert, u. a. da es die Integration von Menschen mit einer individuell guten Bleibeperspektive erschwert, aber auch, da der Begriff im Gesetz nicht ausdrücklich genannt wird. So wird in § 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG als entscheidende Voraussetzung für die Zulassung zum Integrationskurs lediglich ein zu erwartender „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt“ genannt. Rechtlich gesehen ist „Bleibeperspektive“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall immer ausgelegt werden muss.

Weiterführende Informationen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
www.bamf.de

PRO ASYL
www.proasyl.de

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.
www.ggua.de

Zugang zu Ausbildung, Arbeitsmarkt und Ausbildungsförderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III) nach dem aufenthaltsrechtlichen Status einer geflüchteten Person

	Betriebliche (duale) Ausbildung	Schulische Ausbildung	Arbeitsmarktzugang	Ausbildungsförderung (SGB III), insbes. abH, BAB, BvB, AsA
Flüchtlinge mit Schutzberechtigung nach GFK, GG, subsidiärer Schutz	Zugang eröffnet	Zugang eröffnet	Zugang eröffnet	Zugang eröffnet
Geduldete	Zugang grundsätzlich eröffnet; i. d. R. ab Erteilung der Duldung	Zugang eröffnet	Zugang grundsätzlich eröffnet; ggf. zusätzlich abhängig von dreimonatigem Voraufenthalt wegen Art der Beschäftigung sowie weiterer Einzelfallvoraussetzungen	Zugang abhängig von Voraufenthaltsdauer (Bsp.: ausbildungsbegleitende Hilfen nach 12 Monaten; berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach 6 Jahren; Berufsausbildungsbeihilfe nach 15 Monaten) und weiteren Einzelfallvoraussetzungen
Asylbewerber/innen (Aufenthalts gestattet)	Kein Zugang während der ersten 3 Monate des Aufenthalts sowie während der Pflicht, in einer Erstunterkunft zu wohnen	Zugang eröffnet	Kein Zugang während der ersten 3 Monate des Aufenthalts sowie während der Pflicht, in einer Erstunterkunft zu wohnen	Zugang abhängig von guter Bleibeperspektive, Voraufenthaltsdauer (Bsp.: ausbildungsbegleitende Hilfen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach 3 Monaten; Berufsausbildungsbeihilfe nach 15 Monaten) und weiteren Einzelfallvoraussetzungen
GFK: Genfer Flüchtlingskonvention, GG: Grundgesetz Quelle: Darstellung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) 2017				

7.3 VERFAHRENSWEISE IM AUSLÄNDERAMT

Asylsuchende, Asylbewerber/innen und Geduldete müssen vor der Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, bzw. Beschäftigung bei der Ausländerbehörde eine Genehmigung beantragen.

- ▶ Die Stellenbeschreibung muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden (erhältlich als Download auf der Internetseite oder in der Infostelle)
- ▶ soweit erforderlich, erfolgt eine Zustimmungsanfrage an die Bundesagentur für Arbeit (BA) online durch die Ausländerbehörde
- ▶ bei Berufsausbildung muss ein durch die Kammern oder die Berufsfachschule anerkannter Ausbildungsvertrag vorliegen
- ▶ Das Ergebnis wird den Antragstellenden schriftlich, gelegentlich mündlich mitgeteilt
- ▶ Bei positiver Stellungnahme der BA erfolgt die Änderung der Arbeitsaufgabe
- ▶ Abholung der geänderten Aufenthaltspapiere (Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung) ohne Termin nach Vorladung
- ▶ Arbeitsaufnahme ist erst nach Eintragung in den Ankunftsnachweis, die Aufenthaltsgestattung oder Duldung gestattet
- ▶ Ein Arbeitgeberwechsel muss immer vorher bei der Ausländerbehörde beantragt werden

Kontakt und Information

Bei der Infostelle des Ausländeramtes sind alle erforderlichen Informationen erhältlich. Termine sind nach Absprache möglich.

Infostelle Ausländeramt (A 33)

Hackländerstraße 1

52064 Aachen

Tel: 0241 / 5198-5600

E-Mail: auslaenderamt@staedteregion-aachen.de

Internet: www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/auslaenderamt-a-33/

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8:00–15:00 Uhr, Mittwoch 8:00–16:45 Uhr, Donnerstag 8:00–13:00 Uhr, Freitag 8:00–12:00 Uhr

7.4 BERATUNGSSTELLEN

Eine professionelle Verfahrensberatung bietet derzeit nur das Café Zuflucht in Aachen an. Im Bedarfsfall verweisen die Beratungsstellen dorthin.

Aachen

Café Zuflucht / Refugio e. V.

Wilhelmstraße 40 | 52070 Aachen

Tel.: 0241 / 511811 | E-Mail: info@cafe-zuflucht.de

Offene Sprechstunde: Montag bis Mittwoch und Freitag 10–13 Uhr,

Donnerstag 17–20 Uhr

Verfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Wilhelmstraße 59 | 52070 Aachen

Tel.: 0241 / 446590–20 | E-Mail: info.umf@cafe-zuflucht.de

Alsdorf

Jugendmigrationsdienst

Luisenpassage, Otto-Wels Straße 2b | 52477 Alsdorf

Tel.: 02404 / 5995914

Sprechzeiten: Dienstag 14–17 Uhr

Baesweiler

Bürgerbegegnungsstätte Haus Setterich – Integrationsagentur

Emil-Mayrisch-Straße 20 | 52499 Baesweiler-Setterich

Frau Kol | Tel.: 02401 / 6037238 | E-Mail: saniye.kol@drk.ac

Nachbarschaftstreff Setterich

Hauptstraße 64 | 52499 Baesweiler-Setterich

Frau Kube | Tel.: 02401 / 52339

Sprechzeiten: Dienstag 10–13 Uhr

Eschweiler

AWO Kreisverband Aachen-Land e. V.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Gutenbergstraße 52 | 52249 Eschweiler

Tel.: 02403 / 7202117 | E-Mail: fluechtlingshilfe@awo-aachen-land.de

Herzogenrath

Beratungsstelle der Flüchtlingshilfe Herzogenrath

Ev. Lukas-Gemeindezentrum

Lutherstraße 10 | 52134 Herzogenrath

Herr Pfarrer Ungerathen

Tel.: 02407 / 6304 | E-Mail: fluechtlingsberatung@ekir.de

Monschau

Café International

Schulstraße 6 | 52156 Monschau-Imgenbroich

Tel.: 02472 / 1527 | E-Mail: info@cafe-international-monschau.de

Internet: www.cafe-international-monschau.de

Jeden Montag von 13 bis 18 Uhr geöffnet (außer in den NRW Schulferien)

Simmerath

Caritas-Zentrum Simerath

Rathausplatz 20 | 52152 Simerath

Tel.: 01578 1859416 | E-Mail: m.mirbach@caritas-eifel.de

Offene Sprechstunde: Montag 8–11 Uhr (auch für Monschau zuständig)

Stolberg

Jugendmigrationsdienst

Kultur- und Generationenhaus (Kugel), Breslauer Straße 3 | 52222 Stolberg

Tel.: 02402 / 9025466

Sprechzeiten: Mittwoch 14–16 Uhr

Würselen

Förderkreis Asyl Würselen e. V.

Kaiserstraße 118 | 52146 Würselen

Angela von Fürstenberg

E-Mail: vonfuerstenberg@diakonie-aachen.de | Tel.: 0241 / 56528295

Internet: www.asyl-in-wuerselen.de

Bürozeiten: Montag 15–17 Uhr

8 ANGEBOTE FÜR BILDUNGSAKTEURE

Café Zuflucht –Partner im Projekt VORTEIL AACHen–DürEN

Wilhelmstraße 40 | 52070 Aachen

Herr Ismailovski

Tel.: 0241 / 997712-51 | E-Mail: a.ismailovski@cafe-zuflucht.de

Schulungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter/innen usw. zu den Themen:

- ▶ Grundlagen des Asylrechts: u. a. Anerkennungsverfahren, Aufenthaltstitel und damit verbundene arbeitsrechtliche Bestimmungen
- ▶ Zugang zum Arbeitsmarkt (Arbeitserprobung, Praktikum, Ausbildung)
- ▶ Zugang zu den Förderinstrumenten im SGB II und SGB III
- ▶ Herausforderungen bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten
- ▶ Integration von Geflüchteten in Unternehmen
- ▶ Sprachförderung

Stadt Aachen

Kommunales Integrationszentrum (FB 56/610)

Reichsweg 30, Nadelfabrik | 52068 Aachen

Frau Mattner (Fachberatung Primarstufe, Seiteneinsteigerberatung)

Tel.: 0241 / 432-56619 | E-Mail: monika.mattner@mail.aachen.de

Frau Auerbach (Fachberatung Primarstufe und Sek I, Übergänge)

Tel.: 0241 / 432-56610 | E-Mail: kristina.auerbach@mail.aachen.de

Frau Gülpen (Fachberatung Sek II, Berufskollegs, Übergang Schule–Beruf)

Tel.: 0241 / 432-56615 | E-Mail: marita.guelpen@mail.aachen.de

Frau Molls (Fachberatung Sek I, Seiteneinsteigerberatung)

Tel.: 0241 / 432-56618 | E-Mail: christiane.molls@mail.aachen.de

Frau Uerlings (Übergang Schule–Beruf, Öffentlichkeitsarbeit)

Tel.: 0241 / 432-56611 | E-Mail: stefanie.uerlings@mail.aachen.de

Schwerpunkte:

- ▶ Einzel- und Gruppenberatung sowie Begleitung bei der interkulturellen und diskriminierungssensiblen Schul- und Unterrichtsentwicklung
- ▶ Fachtage und Workshops zu verschiedenen Themen
- ▶ pädagogische Salons für Sek I und Sek II
- ▶ Organisation und Durchführung von bedarfsorientierten Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte in den Bereichen: Deutsch als Zusatzsprache, Alphabetisierung, Erlernen einer Fachsprache/Scaffolding, durchgängige Sprach-

förderung in allen Fächern, Entwicklung/Implementierung und/oder Evaluation von (Sprach-)Förderkonzepten unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit, interkulturelle Kompetenzen usw.

StädteRegion Aachen

Kommunales Integrationszentrum (A 46)

Bildungsberatung

Zollernstraße 10 | 52070 Aachen

Frau Hochweller (Fachberatung zum Seiteneinstieg)

Tel.: 0241 / 5198-4608 | E-Mail: jutta.hochweller@staedteregion-aachen.de

Frau Hermanns (Fachberatung Sek I)

Tel.: 0241 / 5198-4601 | E-Mail: martina.hermanns@staedteregion-aachen.de

Frau Afkhami (Stellvertretende Amtsleitung)

Tel.: 0241 / 5198-4606 | E-Mail: fattaneh.afkhami@staedteregion-aachen.de

Schwerpunkte:

- ▶ Beratung und Unterstützung von Schulentwicklungsprozessen zur interkulturellen Schulentwicklung
- ▶ Weitervermittlung, Entwicklung und Sammlung von Lehr- und Lernmaterialien aus dem KI-Verbund
- ▶ Planung und Durchführung von Qualifizierungs- und Informationsveranstaltungen

Kompetenzteams NRW

StädteRegion Aachen

Geschäftsstelle beim Schulamt (A 40)

Zollernstraße 20 | 52070 Aachen

Tel.: 0241 / 5198-4170 oder -4171 | E-Mail: staedteregion-aachen@kt.nrw.de

Internet: www.kompetenzteams.schulministerium.nrw.de

Schwerpunkte:

- ▶ Fortbildungen für Lehrkräfte
- ▶ Schulentwicklung
- ▶ Unterrichtsentwicklung

Landesweite Koordinierungsstelle

Kommunale Integrationszentren (LaKI)

Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 37

Ruhrallee 1 -3 | 44139 Dortmund

Tel.: 02931 / 825215 | E-Mail: laki@bra.nrw.de

Internet: www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

Schwerpunkte:

- ▶ Qualifizierungs- und Informationsveranstaltungen
- ▶ sprach- und kultursensibles Unterrichtsmaterial, pädagogische Konzepte
- ▶ Informationsportale zu verschiedenen Schwerpunkten

Schulamt (A 41) der StädteRegion Aachen**Fachberaterinnen für den regionalen Integrationsprozess (Sek I und II)**

Zollernstraße 16 | 52070 Aachen

Frau Leitner (für Stadt Aachen)

Tel.: 0241 / 5198-4322 | E-Mail: andrea.leitner@mail.aachen.de

Frau Werner (für die StädteRegion außer Stadt Aachen)

Tel.: 0241 / 5198-4322 | E-Mail: julia.werner@staedteregion-aachen.de

Schwerpunkte:

- ▶ Beratung von Schulen (Schulleitungen und Koordinator/innen) bei der konzeptionellen und pädagogischen Gestaltung, Durchführung und Weiterentwicklung von Internationalen Förderklassen (IFK) oder internationalen Sprachfördergruppen (iSFG)
- ▶ Unterstützung der Schulen bei der Gestaltung der Übergänge aus den IFK und iSFG in das Regelsystem
- ▶ Austausch vor Ort mit Lehrkräften, Koordinator/innen und Schulleitungen zu inhaltlichen Fragen im Unterricht, Best-Practice-Beispielen u. a.
- ▶ Erläuterung von Erlassen und Verfügungen
- ▶ Erläuterung und Vermittlung unterstützender Strukturen und Netzwerke

Schulpsychologische Beratungsstelle der StädteRegion Aachen (A 51)

Steinstraße 87 | 52249 Eschweiler

Frau Milloth-Gaß

Tel.: 0241 / 5198-5154

E-Mail: monika.milloth-gass@staedteregion-aachen.de

Schwerpunkte:

- ▶ Beratung
- ▶ Supervision
- ▶ Kollegiale Fallberatung
- ▶ Fortbildungen

Schulpsychologischer Dienst

Mozartstraße 2-10 | 52064 Aachen

Tel.: 0241 / 432-45509 | E-Mail: schulpsychologie@mail.aachen.de

Schwerpunkte:

- ▶ Schulentwicklung
- ▶ Supervision und Einzelberatung, Teamentwicklung und Teamsupervision
- ▶ Kollegiale Fallberatung
- ▶ Fort- und Weiterbildung

Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration Westliches Rheinland (SPKoM) e.V.

Kaiserplatz 6 | 52222 Stolberg

Herr Chizari

Tel.: 02402 / 7095553 | E-Mail: p.chizari@aachenerverein.de

Internet: www.aachenerverein.de/spkom.htm

Schwerpunkte:

- ▶ Intervention und Beratung
- ▶ Fallbesprechungen
- ▶ Informationen